Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 8771**

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1751	Schulwesen	KM
2.	17/2213	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
3.	17/2508	Gesundheitswesen	SM
4.	17/3284	Lehrer	KM
5.	17/2518	Familienpolitik	SM
6.	17/2708	Digitalisierung	KM
7.	17/3004	Besoldung/Tarifrecht	FM
8.	17/2857	Jugendschutz	KM
9.	17/3801	Gnadensachen	JuM
10.	17/2260	Bausachen	MLW
11.	17/2826	Bausachen	MLW
12.	17/3297	Pflegewesen	SM
13.	17/3396	Gesundheitswesen	SM
14.	17/3442	Sozialversicherung	SM
15.	17/3839	Ausländer- und Asylrecht	JuM
16.	17/3842	Gnadensachen	JuM
17.	17/2517	Bausachen	MLW
18.	17/2932	Bausachen	MLW

Ausgegeben: 22.5.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

1. Petition 17/1751 betr. Schulwesen

Die Petentin fordert eine Aufnahme der Themen Rassismus, Kolonial- und Migrationsgeschichte sowie deren Auswirkungen in die Bildungspläne von Baden-Württemberg unter Verweis auf eine ihrer Einschätzung nach unzureichender Vermittlung dieser Inhalte an den Schulen.

Zudem fordert sie die Implementierung eines Anti-Rassismus-Programmes für die Schulen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Multiperspektivität sowie eine Überwindung einer „eurozentristischen Forschungs- und Wissensperspektive“, um Zugänge für die „BIPoC“ Akteurinnen und Akteure an Bildungseinrichtungen zu schaffen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zeigt in nachfolgenden Darstellungen zunächst exemplarisch auf, wie die genannten Themen in den Bildungsplänen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg verankert sind. Anschließend wird auf eine Auswahl von bestehenden Angeboten und Programmen gegen Rassismus sowie auf die Leitprinzipien eingegangen, die der Rassismusprävention und der politischen Bildung an den Schulen zugrunde liegen.

Bildungspläne

Bildungsplan der Grundschule

Der Fachplan des Sachunterrichts setzt im inhaltsbezogenen Kompetenzbereich „Kultur und Vielfalt“ besondere Schwerpunkte bei den Themen Migration und Anti-Rassismus. So heißt es in 3.1.1.3: „Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Vielfalt unterschiedlicher Lebensweisen wahr.“ Weiter findet sich die Kompetenzformulierung: Die Schülerinnen und Schüler können „[...]anhand konkreter Beispiele Gründe und Konsequenzen von Migration beschreiben.“

Gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe I und Bildungsplan des Gymnasiums

Im Fach Geschichte werden Aspekte des Kolonialismus und seiner Folgen im Bildungsplan der Sekundarstufe I unter 3.3.1. „Dekolonisierung nach 1945 – aktuelle Probleme in historischer Perspektive“ explizit ausgewiesen. So sollen die Schülerinnen und Schüler ausgewählte Problemfelder in außereuropäischen Räumen aus historischer Perspektiven erklären können und die Bedeutung des Dekolonisierungsprozesses nach 1945 beurteilen. Im Bildungsplan des Gymnasiums in Klasse 12 sowie im Bildungsplan der Oberstufe an Gemeinschaftsschulen in den Klassen 12/13 wird dem Kolonialismus ein ganzes Themenfeld gewidmet. Dabei werden u. a. aktuelle Konfliktfelder postkolonialer Räume in historischer Perspektive analysiert. Im Bildungsplan der Sekundarstufe I in Klasse 8 findet das Thema Migrationsgeschichte unter 3.2.4.5. „die Auswanderung nach Amerika aus politischen und wirtschaftlichen Gründen analysieren“, sowie „3.2.5.5. die Welt am Ende des 19. Jahrhundert als wirtschaftlich und kommunikativ vernetzten Interaktionsraum beschrieben“ Berücksichtigung. Rassismus wird explizit im Rahmen der Themen Imperialismus und Erster Weltkrieg sowie Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg behandelt. Hier setzen sich die Schülerinnen und Schüler u. a. intensiv mit Ausprägungen des Imperialismus am Beispiel Afrikas auseinander und befassen sich mit den ideologischen Grundlagen des NS-Regimes. Auch finden die o. g. Themenbereich in den Fächern Gemeinschaftskunde und Ethik Eingang.

Bildungsplan 2022 Sonderpädagogik

Die oben genannten Themenbereiche können aufgegriffen werden.

Berufsschule

Im Fach Gemeinschaftskunde setzen sich die Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr in der Bildungsplaneinheit 2 „Strukturwandel der Gesellschaft“ mit Ursachen und Folgen von Migration auseinander. Das Thema Rassismus kann im Rahmen der BPE 6 oder BPE 5 behandelt werden.

Berufliches Gymnasium

Kolonialgeschichte wird in Klasse 9 thematisiert, sowie die Grundrechte im Grundgesetz in Klasse 9. Hier können Themen wie Diskriminierung und Rassismus im Kontext einer Auseinandersetzung mit Spannungsfeldern zwischen Verfassungsanspruch und -wirklichkeit aufgegriffen werden. In Klasse 10 wird das Thema Migration im Zusammenhang mit der Globalisierung behandelt. Der neue Bildungsplan für die Oberstufe weist zahlreiche Anknüpfungspunkte auf, die Schülerinnen und Schüler setzen sich in der Eingangsklasse mit den Ursachen und Folgen von Migration auseinander. Während das Thema Dekolonialisierung als Projektvorschlag in Jahrgangsstufe 2 aufgegriffen wird.

Berufskolleg und Berufsoberschule

Die Themen Rassismus und Menschenfeindlichkeit können im Zusammenhang mit den Menschenrechten oder im Rahmen einer Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen für die Demokratie behandelt werden.

Konzepte, Programme und Leitprinzipien für Bildung gegen Rassismus

Netzwerk interkulturelles Lehren und Lernen an Schulen (NikLAS)

Netzwerk aus Lehrkräften mit internationaler Geschichte und aus verschiedenen Kulturkreisen besteht. Anti-Rassismus-Arbeit ist Teil des Konzepts von NikLAS und findet sich im Schwerpunkt der transkulturellen Sensibilisierung von Lehrkräften wieder.

Auch bietet NikLAS Lehrkräften und Schulleitungen verschiedene Fortbildungsformate im Themenbereich diskriminierungskritische Schulentwicklung an. Hierbei werden alle Dimensionen von Diskriminierung grundlegend und differenziert adressiert.

Expertenteam Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Vorbereitungsklassen (VKL)

Die Expertenteams unterstützen Lehrkräfte und Schulen neben den Basisthemen Sprachförderung und unterrichten in VKL beim interkulturellen Öffnungsprozess und einer diskriminierungskritischen Schulentwicklung, um Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte eine gelungene Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die 37 Fortbildnerinnen und Fortbilder bieten Fortbildungen und pädagogische Tage auch mit Bezug zu den Themen Diversität und Diskriminierung an. Verankert sind die Themen der Fortbildungen im Orientierungsrahmen VKL, der die fachliche Grundlage für die Fächer „Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit“ und „Demokratiebildung“ umfasst. Des Weiteren sind über das Fachportal „Integration-Bildung-Migration“ des Landesbildungsservers Handreichungen, Informationen und Unterrichtsmaterialien zur „Interkulturellen Öffnung“ sowie Verweise zu Angeboten von außerschulischen Partnern wie Flüchtlingsrat BW, INTEGRA Filder e. V. u. v. m. verfügbar.

Fortbildungskonzept für Lehrkräfte zum Leitfaden Demokratiebildung

Teil des Leitfadens Demokratiebildung ist Bildung gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung, der von allen baden-württembergischen Schulen umzusetzen ist. Dabei setzen sich Schülerinnen und Schüler u. a. mit verschiedenen Formen von Abwertung auseinander, reflektieren eigene Einstellungen und Haltungen und üben Zivilcourage im Umgang mit Rassismus ein. In Barcamps zur Demokratiebildung finden sich zahlreiche Angebote zum Umgang mit Rassismus an Schulen.

Expertenteam Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV)

Regionale Expertenteams die umfangreich im Umgang mit Rassismus an Schulen qualifiziert sind. Bei Lehrkräftefortbildungen des ZSL (Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung) werden schwarze Expertinnen und Experten sowie Expertinnen und Experten of Color miteinbezogen. So fließt deren Expertise in die inhaltliche Gestaltung von Lehrkräftefortbildungen zu rassismuskritischen Themen ein.

Darüber hinaus legt der Leitfaden Demokratiebildung eine kontroverse und multiperspektivische Auseinandersetzung als Grundlage für die politische Bildungsarbeit an den Schulen in Baden-Württemberg fest: „Lehrkräfte [müssen] sicherstellen, dass Themen multiperspektivisch beleuchtet werden. Es gilt Quellen mit unterschiedlicher sozialer, kultureller, politischer oder religiöser Prägung einzusetzen. Darüber hinaus erschließt die Demokratiebildung die Perspektiven und Erfahrungen von Menschen und Gruppen, die von Abwertungsideologie und Diskriminierung betroffen sind oder waren – ohne sie auf eine Opfer- oder Verfolgungsgeschichte zu reduzieren.“ Dieses Leitprinzip von Demokratiebildung fließt über die Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie über die Zusammenarbeit von Schulen mit externen Akteuren und Partnereinrichtungen in den Unterricht und die Schulkultur ein.

Zusammenfassend ergibt sich aus obiger Darstellung, dass die Themen „Kolonialismus und seine Folgen“, „Migrationsgeschichte“ und „Rassismus“ sowohl in den allgemein bildenden Schulen als auch in den beruflichen Schulen in vielfacher und wiederkehrenden Weise verankert, Konzepte sowie Programme gegen Rassismus und Menschenfeindlichkeit implementiert sind und Multiperspektivität als Leitprinzip dieser Ansätze und Zugänge betrachtet wird. Den Forderungen der Petentin wird damit nach Einschätzung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport bereits Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 über die Petition beraten. Die Berichterstatterin stellte fest, dass vieles von der Petentin Geforderte bereits in die Wege geleitet und in den Bildungsplänen verankert sei, die Leitperspektiven für die Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt von 2016 hätten dies verstärkt. Allerdings sei oft das Wort „können“ in den Bildungsplänen enthalten und man würde es begrüßen, die Schulen hier in die Verpflichtung zu nehmen.

Der Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport teilte mit, dass das „können“ sich als Kompetenzformulierung verstehe. Beim Bildungsplan handele es sich um verbindliche Vorgaben ohne Wahl. Es sei ausführlich dargelegt, in welchem Fächerkontext diese verbindlichen Vorgaben wirksam seien und es gebe keine Wahlmöglichkeit. Die zweite verbindliche Vorgabe befinde sich im Leitfaden Demokratiebildung. Baden-Württemberg sei das einzige Bundesland mit einer verbindlichen Vorgabe mit Kompetenzformulierungen in Bezug auf Demokratiebildung. Hierbei handele es sich um eine verbindliche Vorgabe, die die Schulen umzusetzen haben. Die Lehrkräfte haben dies in der Schule in ihren Schulfächern umzusetzen; sie werden darüber hinaus aufgefordert, dies in Zusammenarbeit mit externen Bildungseinrichtungen zu machen und gegen Rassismus und gegen das Gedankengut von Ungleichwertigkeit auch im Bereich der Schulkultur anzukämpfen.

Damit weniger Interpretationsspielraum besteht, beschloss der Petitionsausschuss einstimmig im Hinblick auf eine unmissverständlichere Formulierung als das Wort „können“ die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2213 betr. Änderung Landesinformationsfreiheitsgesetz

Der Petent begehrt eine Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) dahingehend, dass alle Anfragen nach dem LIFG kostenfrei beantwortet werden. Er führt an, dass der Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG vielen Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der teilweise sehr hohen Gebührenbemessung nicht möglich sei. Insofern begehrt er eine Anpassung des Gesetzes.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 10 LIFG können für Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden. Weiter sind dort besondere Regelungen für besonders hohe Gebühren enthalten.

Für die Stellen des Landes wurden Gebührenregelungen zum LIFG in die Gebührenverordnungen der Ministerien aufgenommen. Dabei wurde eine Gebührenobergrenze in Höhe von 500 Euro eingeführt, um in besonders komplexen oder umfangreichen Fällen durch die Höhe der zu erwartenden Gebühr nicht eine abschreckende Wirkung zu erreichen. In einfachen Fällen muss die Erteilung der Auskunft darüber hinaus kostenlos erfolgen (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG). In diesen beiden Fällen – in einfachen Fällen sowie wenn die tatsächlich entstehenden Kosten über 500 Euro liegen – wird der Informationszugang somit bereits jetzt (zumindest teilweise) durch die Allgemeinheit finanziert. Bei einer generellen Gebührenfreiheit würde das Informationsinteresse Einzelner letztlich vollständig von der Allgemeinheit subventioniert werden, was dem Gesetzgeber des LIFG nicht gerechtfertigt erschien.

Im kommunalen Bereich fällt die Erhebung von Gebühren unter die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen, die die Abgabenhoheit umfasst. Für den kommunalen Bereich gibt es dementsprechend keine Landesregelung, die eine Gebührenfreiheit/-deckelung im Bereich des LIFG festlegt.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten gedeckt werden, zudem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 11 KAG). Die Gemeinde hat in diesem Rahmen einen Ermessensspielraum.

Im Übrigen bleiben die allgemeinen Regelungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erhebung von Kleinbeträgen nach dem Landesgebührengesetz bzw. nach dem Kommunalabgabengesetz i. V. m. der Abgabenordnung sowie nach der Gemeindehaushaltsverordnung unberührt. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Gebühren niedriger festzusetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz abzusehen, wenn die aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Es wird daher keine Veranlassung gesehen, die Rechtsgrundlagen für Gebührenerhebungen im Bereich des LIFG neu zu gestalten. Es läuft außerdem die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung des LIFG, die gemäß aktuellem Koalitionsvertrag Basis für die Weitentwicklung zu einem Landestransparenzgesetz sein soll. Auch vor diesem Hintergrund bietet sich eine Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht an.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/2508 betr. Weiterbildung von Ärzten bezüglich der Erkrankung Nesselsucht sowie Berücksichtigung von Nesselsucht im Medizinstudium

Die Petentin begehrt im Nachgang zu einem auf Bundesebene eingereichten und abgeschlossenen Petitionsverfahren die Befassung mit ihrem Anliegen auf Landesebene vorrangig unter dem Aspekt der ärztlichen Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Hauterkrankung Urtikaria. Die Erkrankung müsse ernst genommen werden und bereits während des medizinischen Studiums eine größere Rolle spielen; eine bessere medizinische Versorgung in diesem Bereich sei unerlässlich, um Patientinnen und Patienten besser aufklären zu können und zeitnah die richtige Diagnose zu stellen. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte müssten über aktuelle Behandlungsmöglichkeiten besser informiert sein. Die Petentin moniert auch, aus ihrer Sicht sei es immer noch eher unüblich, dass im Falle nachgewiesener schwerer Verläufe der Erkrankung der Grad der Behinderung angemessen erhöht werde.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Nach derzeitiger Rechtslage gehören zu dem Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 15 (zu § 28 Absatz 3 Satz 2) Approbationsordnung für Ärzte unter anderem „immunologische und allergische Krankheiten“ sowie „Krankheiten der Haut“.

Des Weiteren können Kenntnisse über Hauterkrankungen im Rahmen der Wahlfächer „Allergologie“

und „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ gemäß Anlage 3 (zu § 2 Absatz 9 Satz 2) Approbationsordnung für Ärzte erworben werden.

Dem aktuell bekannten Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung zufolge steht aber auch zu erwarten, das spezifische Inhalte unter anderem betreffend das Krankheitsbild Urtikaria stärkere inhaltliche Detailtiefe in der zukünftigen ärztlichen Ausbildung erlangen werden: Der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin (NKLM) Version 2.0 mitsamt dem für das vorliegende Anliegen relevanten Kapitel IV „Erkrankungen“, Rubrik „Haut, Hautanhang, Schleimhaut“ soll in der zukünftigen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte verankert werden.

Das Krankheitsbild Urtikaria ist auch in der Weiterbildungsordnung 2020 der Landesärztekammer Baden-Württemberg ausdrücklich genannt. Die Weiterbildungsordnung 2020 regelt für angehende Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten unter dem Abschnitt „Allergien und Umwelt“ den Erwerb folgender Handlungskompetenzen: Diagnostik, Prophylaxe und Therapie allergischer und umweltbedingter Erkrankungen mit Bezug zur Haut und den angrenzenden Schleimhäuten, z. B. Rhinokonjunktivitis allergica, Asthma, Ekzeme, Urticaria, Angioödem, akute und chronische Lichtschäden.

Im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung können mit der Zusatzweiterbildung „Allergologie“ Kenntnisse über allergische Erkrankungen an der Haut, z. B. Urtikaria und Angioödem erworben werden, die Symptomatik, Genetik/Epigenetik, Differentialdiagnose und Therapieoptionen umfassen.

Die Komplexität von Krankheitsbildern – gerade bei einem solchen wie der Urtikaria – und die damit einhergehenden unbestreitbaren Schwierigkeiten bei der Bewertung des Grades der Behinderung erfordern die Berücksichtigung vieler unterschiedlicher Faktoren. Die maßgebende Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) einschließlich ihrer Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ berücksichtigt daher Art, Ausdehnung, Sitz, Auswirkungen auf den Allgemeinzustand, Begleiterscheinungen (wie Jucken, Nässen, Brennen, unangenehme und abstoßende Gerüche) und die Rezidivbereitschaft bzw. die Chronizität sowie die Notwendigkeit wiederholter stationärer Behandlung.

Bei schweren chronischen, über Jahre sich hinziehenden Verläufen ist ein Grad der Behinderung von 40 bis 50 oder über 50 möglich. In einer mittlerweile regelmäßig durchgeführten Schulung für die Bewertung des Grades der Behinderung aufgrund Urtikaria, die in den Fortbildungscurricula des Ärztlichen Dienstes des Regierungspräsidiums Stuttgart in Baden-Württemberg für versorgungsmedizinische Gutachterinnen und Gutachter vorgesehen ist, wird darauf auch hingewiesen. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 über die Petition beraten. Es wurde erörtert, dass dem Anliegen der Petentin hinsichtlich der durchgeführten Schulungen und der Anerkennungsmöglichkeiten eines Grades der Behinderung teilweise entsprochen werden kann. Um der Bedeutung des Krankheitsbildes in ihren Ausprägungen und die Berücksichtigung in den medizinischen Lehrinhalten Rechnung zu tragen, entschied der Ausschuss einstimmig, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/3284 betr. Arbeitszeiterfassung der Lehrerinnen und Lehrer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich für die Einführung einer Arbeitszeiterfassung bei Lehrkräften in Baden-Württemberg einzusetzen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent nimmt Bezug auf einen Artikel, in dem unter anderem auf die Antworten der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 17/7332 „Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften“ eingegangen wird.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg beträgt nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) 41 Stunden. Diese Arbeitszeit ist auch von Lehrkräften zu erbringen. § 18 AzUVO bestimmt, dass die Dauer der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Rahmen der Arbeitszeit nach § 4 AzUVO in einer Verordnung geregelt wird. Die maßgeblichen Festlegungen zur Lehrkräftearbeitszeit in Baden-Württemberg finden sich in der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).

Bei der Lehrkräftearbeitszeit gilt die Besonderheit, dass nur die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung zeitlich genau festgelegt ist. Die übrigen von den Lehrkräften zu erbringenden Tätigkeiten sind hingegen zeitlich nicht festgelegt. Demgemäß führt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung auch aus: „Die durch die Regelstundenmaße erfolgende Pflichtstundenregelung ist in die allgemeine beamtenrechtliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte als konkret messbare Größe eingebettet, während die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Übrigen entsprechend deren pädagogischer Aufgabe wegen der erforderlichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der Korrekturarbeiten, der Teilnahme an Schulkonferenzen, Besprechungen mit Eltern und der-

gleichen nicht im Einzelnen in messbarer und überprüfbarer Form bestimmt, sondern nur grob pauschalierend geschätzt werden kann. Dieser Aufgabenbereich neben dem Unterricht ist umso weniger zeitlich exakt messbar, als die insoweit aufzuwendende Zeit auch nach Schülerzahl, Schulfächern und schließlich individuell auch nach Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Lehrkraft differiert."

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C 55-18 (Urteil vom 14. Mai 2019) entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann, um die praktische Wirksamkeit der von der Richtlinie 2003 /88/EG vorgesehenen Rechte zu gewährleisten. Dabei obliege es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems ausgestaltet werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat im September 2022 im Rahmen einer betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeit entschieden, dass § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes dahingehend unionsrechtskonform auszulegen ist, dass Arbeitgeber verpflichtet seien, Arbeitszeiterfassungssysteme einzuführen. Im Nachgang zu diesem Beschluss hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angekündigt, eine Regelung zur Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz vorzulegen, die allerdings bisher nicht vorliegt.

Die Länder haben sich zur Frage der Arbeitszeiterfassung bei Lehrkräften im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) mehrfach ausgetauscht. Da sie aufgrund der oben dargestellten Besonderheiten der Lehrkräftearbeitszeit vor vergleichbaren Herausforderungen stehen, haben sie ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen vereinbart. Im August 2023 ist die damalige KMK-Präsidentin an den Bundesminister für Arbeit und Soziales herangetreten und hat sich für eine Bereichsausnahme für den Bereich der Lehrkräfte aber auch des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen bei der Arbeitszeiterfassung eingesetzt. Die Staatssekretärin hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass aus Sicht des BMAS eine Ausnahme nicht in Betracht kommen dürfte. Die Länder haben sich in der KMK hierzu verständigt und halten an ihrer zuvor abgestimmten Haltung fest, ihre Position im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend einzubringen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erwägungen ist in Baden-Württemberg die Einführung einer Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte derzeit daher nicht geplant.

III. Beratung im Ausschuss

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und erläuterte, dass der Petent sich für eine Arbeitszeiterfassung der Lehrkräfte einsetze. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beamte in Baden-Württemberg betrage 41 Stunden. Er bat den Regierungsvertreter um Ausführungen zur aktuellen Rechtslage und ob zu dieser Thematik Änderungen geplant seien. Der Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport teilte mit, dass die abschließende Stellungnahme zur Petition aktuell sei. Demnach habe sich die Kultusministerkonferenz (KMK) mehrfach zur Fragestellung der Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte ausgetauscht und eine abgestimmte Haltung vereinbart; ein Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene sei nicht weiterverfolgt worden und für noch anhängige Rechtsverfahren bei Verwaltungsgerichten seien die Urteile abzuwarten. Entsprechend einer KMK Richtlinie werden Bereichsausnahmen für Lehrkräfte als sinnvoll erachtet. Demzufolge liege kein neuer Sachstand vor und die Einführung einer Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte sei derzeit nicht geplant.

Ein Abgeordneter äußerte, dass die Arbeitszeit über ein normales Deputat hinaus nicht sinnvoll messbar sei. Die Arbeitszeit sei individuell abhängig von der Lehrperson, der Schüler- und Elternschaft, der Fächerkombination und der Vorbereitungs- sowie Begleitzeit.

Es wurde nachgefragt, ob Lehrkräfte an gesetzliche Pausenzeiten gebunden seien. Weiter wurde gefragt, ob die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte gelten würden bzw. Lehrkräfte diese einklagen könnten.

Dazu antwortete der Regierungsvertreter, dass eine sog. Unterrichtsverpflichtung bestehe, sowie eine Verpflichtung zur Ausübung gewisser außerunterrichtlicher Tätigkeiten. Auch wenn es keine expliziten Pausenregelungen geben würde, seien diese vom Grundsatz her gültig und seien in die Gesamtbetrachtung der Lehrtätigkeit eingebunden. Da Lehrkräfte viel Flexibilität für ihre Arbeitszeitgestaltung hätten, müssten sie selbstständig darauf achten.

Der Berichterstatter dankte für die Erläuterungen und beantragte, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Der Antrag wurde zur Abstimmung gestellt und bei einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Dr. Jung

5. Petition 17/2518 betr. Einrichtung eines Betroffenenrats Häusliche Gewalt

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Einrichtung eines Betroffenenrates „Häusliche" Gewalt" auf Bund-Länder-Ebene. Es wird beklagt, dass Betroffene häuslicher Gewalt – insbesondere auch in den Gesetzgebungsprozess – nicht wie gewünscht einbezogen werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist in seiner Stellungnahme auf eine Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt, einen Zusammenschluss von der Gewaltthematik berührter Ministerien, Vertretungen der Fachministerkonferenzen, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Fachverbände, die sich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt widmen, hin. Diese seit dem Jahr 2000 bestehende Arbeitsgruppe tage regelmäßig und tausche sich über nationale sowie internationale Entwicklungen im Bereich häuslicher Gewalt aus. Die Federführung obliege dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Durch die Einbindung der Non-Profit-Organisationen und Fachverbände aus dem Bereich der häuslichen Gewalt, sei eine kontinuierliche Einbindung der Betroffeneninteressen gewährleistet.

Zudem sei am 1. Februar 2018 in Deutschland das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Konvention sei Aufgabe des Bundes, der Länder und der Kommunen. Dafür erarbeite die Bundesregierung derzeit eine neue Gewaltschutzstrategie.

Weiterhin führte das Ministerium aus, dass das Land Baden-Württemberg anregen werde, dass gezielt auch Betroffene bei Veranstaltungen zur Erstellung der neuen Gewaltschutzstrategie sichtbar werden. Da das Vorgehen hier jedoch beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend liege, könne das Land nur eine Bitte an das Bundesministerium richten.

III. Erörterung im Petitionsausschuss

In der mündlichen Beratung des Petitionsausschusses vom 20. Februar 2025 verwies eine Regierungsvertreterin darauf, dass der Bundesrat am 14. Februar 2025 dem Gewalthilfegesetz zugestimmt habe. Damit sei kurz vor der Bundestagswahl eine parteiübergreifende Einigung gefunden worden. Es werde ein Novum geschaffen, damit zukünftig jede betroffene Frau und jedes betroffene Kind einen Schutzanspruch und einen Anspruch auf Beratung durch den Staat haben werden. Dieser Schutzanspruch werde ab 2032 in Kraft treten und die Länder werden bis dahin ihre Schutzsysteme stark ausbauen müssen, um die Umsetzung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die Petition mündlich beraten und nachfolgende Beschlussempfehlung gefasst:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen der Petentin abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/2708 betr. Einheitliche dienstliche E-Mail-Adressen für Lehrerinnen und Lehrer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wirft dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie der BITBW Unvermögen bei der einheitlichen dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte vor und bemängelt darüber hinaus, dass sich die Schaffung einer digitalen Bildungsplattform seit vielen Jahren hinziehe.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine einheitliche landesweite E-Mail-Adresse für Lehrkräfte ist Teil des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP), welcher wiederum einen Baustein der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW darstellt.

Für den DAP wurde zunächst ein gemeinsames Pilotprojekt mit der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) durchgeführt. Nach Abschluss und Auswertung riet der LfDI aus Datenschutzerwägungen von einer weiteren Umsetzung des DAP auf Basis der genutzten Software ab. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) hat daraufhin die Alternativoptionen abgewogen und entschieden, eine Lösungsoption auf Basis einer anderen Software verfolgen. Das Produkt wurde dem KM auch seitens des LfDI als mögliche Lösung vorgeschlagen. Das Produkt basiert auf marktgängigen Open-Source-Komponenten. Der Betrieb findet in zertifizierten Rechenzentren in Deutschland statt. Das Produkt umfasst Werkzeuge zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationssoftware, einen Online-Speicher sowie eine E-Mail-Funktionalität mitsamt einer Groupware (Webmailer, Kontakteverwaltung, Kalender und Aufgaben).

Das KM hat nach einer ersten internen Testung der Software ein Pilotprojekt mit etwa 550 Lehrkräften aus 38 Schulen aller Schularten durchgeführt und dieses ausgewertet. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass ein DAP auf Basis der Software eine geeignete Lösung darstellt. In einem anschließenden Aufbauprojekt wurden mit dem beauftragten Dienstleister Fragestellungen für eine Umsetzung und einen Betrieb des DAP für bis zu 130 000 Lehrkräfte geklärt.

Es werden Vertragsverhandlungen mit dem Dienstleister geführt. Zielsetzungen dieser ist eine Vertragslage auf Basis von EVB-IT-Verträgen inklusive Leistungsbeschreibungen, womit der Dienstleister dann über eine Genossenschaft mit der Bereitstellung und dem Betrieb des DAP beauftragt werden kann. Anschließend könnte unmittelbar der aufwachsende Rollout beginnen. Im gesamten Prozess hin zum DAP arbeiten KM und BITBW eng zusammen und werden vom LfDI beraten.

III. Beratung im Ausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2024 über die Petition beraten. Der Bericht-

erstatter führte in den Sachverhalt ein. Der Petent fordere einheitliche dienstliche E-Mail-Adressen für Lehrkräfte. Der Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport lasse sich entnehmen, dass man bezüglich des Anliegens des Petenten auf einem guten Weg sei.

Der Regierungsvertreter erklärte, dass die Verträge mit dem Dienstleister Dataport bereits unterzeichnet worden seien. Der Rollout für die Nutzer aus der Pilotphase habe bereits begonnen. Zum September 2024 könne der Rollout in der Breite erfolgen. Die Schwierigkeit in der Umsetzung liege darin, dass in der Schule nicht nur Lehrerinnen und Lehrer tätig seien, sondern auch kommunales Personal und Landespersonal in anderen Anstellungsverhältnissen. Diese seien jeweils anders erfasst, sodass keine einheitliche Datenbasis vorhanden sei. Für das kommunale Personal habe das Land keine Handhabe, diesen Personen eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Daher werde es auch in der Zukunft eine Uneinheitlichkeit geben.

Der Regierungsvertreter gab außerdem zu bedenken, dass mit der Bereitstellung der E-Mail-Adressen noch nicht über die Nutzung entschieden sei. Diese Entscheidung habe der Landtag als Gesetzgeber den Schulen überlassen. Daher sei es durchaus denkbar, dass eine Schule beschließe, die bereitgestellte einheitliche dienstliche E-Mail-Adresse nicht zu verwenden, sondern schulträgerbezogene Lösungen zu verwenden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag des Berichterstatters, der Petition abzuhelfen, zur Abstimmung. Der Antrag wurde bei drei Zustimmungen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition für erledigt zu erklären, wurde anschließend angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

7. Petition 17/3004 betr. Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine schnellere Bearbeitung seiner Beihilfeanträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Er thematisiert in diesem Zusammenhang die Frage, wer für von Leistungserbringern in Rechnung gestellte Mahnkosten aufkommt, wenn ein Zahlungsziel nicht eingehalten werden kann. Weiter rügt er den Umgang des LBV mit telefonischen und schriftlichen Anfragen zur Bearbeitungszeit.

2. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 13. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen und die seiner Ehegattin beträgt 70 Prozent. Der Petent nutzt für die Einreichung seiner Beihilfeanträge die App „Beihilfe BW“.

Die Bearbeitungsdauer seiner bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen am 26. Juli 2024 eingereichten Beihilfeanträge war wie folgt:

Antrag vom	**Bescheid vom**	**Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)**
10.9.2023	17.10.2024	26
5.12.2023	4.1.2024	20
13.12.2023	4.1.2024	14
14.1.2024	16.2.2024	25
7.4.2024	11.6.2024	43
27.6.2024	13.7.2024	11
2.7.2024	13.7.2024	8
		Durchschnitt 21

Die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge des Petenten betrug im Durchschnitt 21 Arbeitstage.

Den Beihilfeanträgen waren folgende Belege beigefügt:

Antrag vom	Belege vom
10.9.2023	3.8.2023, 28.8.2023, 4.9.2023
5.12.2023	12.9.2023, 29.9.2023, 9.10.2023, 24.10.2023, 2.11.2023, 9.11.2023, 1.12.2023
13.12.2023	6.12.2023
14.1.2024	6.12.2023, 8.12.2023, 11.12.2023, 14.12.2023, 22.12.2023, 28.12.2023, 5.1.2024, 12.1.2024
7.4.2024	12.1.2024, 6.2.2024, 7.2.2024, 8.2.2024, 1.3.2024, 27.3.2024, 3.4.2024
27.6.2024	22.4.2024, 30.4.2024, 3.5.2024, 8.5.2024, 5.6.2024, 19.6.2024, 19.6.2024
2.7.2024	2.7.2024

Das LBV informiert auf seiner Homepage zu der Thematik „Beihilfe: Anfragen zur Bearbeitungszeit“ folgendermaßen:

„Bitte sehen Sie von Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Beihilfeantrags ab. Den Bearbeitungsstand

Ihres Beihilfeantrags können Sie im Kundenportal über den Reiter ‚Beihilfe' und die dortige Auswahlmöglichkeit ‚Bearbeitungsstand' nachverfolgen.

Ihre Anfragen und Beschwerdeschreiben zur Bearbeitungszeit werden selbstverständlich alle gelesen. In der aktuellen Situation werden Schreiben, welche ausschließlich die Bearbeitungszeit zum Gegenstand haben, nicht mehr beantwortet. Die dadurch frei werdende Zeit kommt der Bearbeitung von Anträgen zu Gute. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wie Sie positiven Einfluss auf die Bearbeitungszeit Ihres Beihilfeantrags nehmen können, können Sie in dem nachfolgenden Artikel auf unserer Internetseite nachlesen: Bearbeitungszeiten in der Beihilfe – Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg."

3. Rechtliche Würdigung

Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden. Welche Bearbeitungsfristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht.

Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind für die den Beamten bzw. den Versorgungsempfänger und seine Familie nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung, weil sie die Qualität der Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmen, sondern auch, weil sie das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an den Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen.

Es ist für den Dienstherrn daher in dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfeleistungen ausbezahlt werden können.

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 14. November 2002 für eine maximale Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen von 20 Arbeitstagen ausgesprochen (vgl. Drucksache 13/31, 13/443 und TOP 8 des Plenarprotokolls 13/12).

Von Januar bis Juni 2024 konnte das LBV dank umfangreicher Maßnahmen die vom Landtag vorgegebene Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 20 Arbeitstagen für einen Beihilfeantrag einhalten. Der Durchschnittswert zur Bearbeitung lag bei 19,8 Arbeitstagen.

Im gesamten Jahr 2023 gab es beim LBV eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen (prozentual gegenüber dem Jahr 2022 um 11 Prozent bei den Beihilfeanträgen und um 4 Prozent bei den Belegen). Das LBV prognostizierte bis zum Jahresende 2024 eine zusätzliche und weitere deutliche Steigerung sowohl bei den Beihilfeanträgen als auch bei den Belegen.

Die Ursachen für die gestiegenen Fallzahlen liegen nach wie vor in den Nachholeffekten der COVID-19-Pandemie. Zudem gibt es eine stetig steigende Anzahl von beihilfeberechtigten Personen, etwa aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen oder Neueinstellungen, beispielsweise im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer. Der Hauptgrund der steigenden Fallzahlen liegt in der Demografie begründet. Es gibt statistisch belegt mehr Teilzeitbeschäftigte und mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Allein die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird in den nächsten Jahren nach dem letzten Versorgungsbericht der Landesregierung in der 16. Legislaturperiode aus dem Jahr 2019 nochmals um mindestens 10 000 Personen anwachsen. Die momentane Situation der Beihilfebearbeitung beim LBV ist daher durch die benannten äußeren Faktoren verursacht.

Bei der Beihilfebearbeitung handelt es sich um eine Massenverwaltung. Das LBV muss bei einer Begrenztheit von Zeit und Ressourcen einem stetig steigenden Zuwachs an Antrags- und Belegzahlen begegnen, welcher wiederum mit der demografischen Entwicklung korreliert.

Dem LBV ist es trotz dieser herausfordernden Situation ein Anliegen, die Bearbeitungszeiten auf niedrigem Niveau zu halten. Um der Fürsorgepflicht im Einzelnen gerecht zu werden, hat das LBV daher ein breites Maßnahmenbündel mit organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen im Einsatz.

Das LBV ist bei der Digitalisierung im Bund-Länder-Vergleich sehr gut aufgestellt. Im LBV gibt es ein durchgehend digitales Beihilfeabrechnungssystem zur Prüfung, Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe. Ohne das digitale Beihilfeabrechnungssystem könnte das LBV den Eingang an Beihilfeanträgen und Belegen nicht mehr bewältigen. Beispielsweise ermöglicht das digitale Beihilfeabrechnungssystem eine schnelle digitale Bearbeitung von Arztrechnungen, Zahnarztrechnungen, Rezepten für Arzneimittel und seit Juli 2024 auch von Heilpraktikerrechnungen. Werden diese Belege getrennt von Belegen für anderen Aufwandsarten, wie beispielsweise Heilbehandlungen oder Hilfsmittel, eingereicht, kann das LBV die Beihilfe innerhalb weniger Tage prüfen, festsetzen und ausbezahlen. Hierauf weist das LBV auch mit einem Artikel auf der Internetseite das LBV hin („Bearbeitungszeiten in der Beihilfe – Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg"). Die Hinweise werden vom LBV auch regelmäßig in der Kommunikation mit den Verbänden, etwa dem Seniorenverband öffentlicher Dienst e. V. oder dem Verband Bildung und Erziehung e. V., erläutert.

Fortlaufend prüft das LBV zudem den Ausbau der digitalen Beihilfebearbeitung und unternimmt insofern weitere Schritte. Den Einsatz von Künstlicher Intelligenz baut das LBV aktuell im Bereich der Postbearbeitung aus. Darüber hinaus bietet das LBV den

Kundinnen und Kunden mit der App „Beihilfe BW“ und dem „Beihilfeantrag online“ im Kundenportal des LBV gleich zwei digitale Eingangskanäle an. Durch eine digitale Einreichung entfällt sowohl die Postlaufzeit, als auch der Bearbeitungsschritt zum Einscannen und Digitalisieren der Papieranträge und -belege.

Weitere Maßnahmen waren etwa freiwillige Überstunden und Samstagsarbeit der Beschäftigten in den Monaten April, Mai und Juni 2024 sowohl im Bereich der Beihilfeabrechnung, als auch in der Datenerfassung sowie Personalumschichtungen innerhalb der Beihilfeabteilung. Das LBV sucht laufend weiteres qualifiziertes Personal für die Beihilfebearbeitung, um diese durch die Aufstockung von Personal zu beschleunigen. Wegen des Fachkräftemangels ist dies wie für die meisten Arbeitgeber eine Herausforderung. Die Schaffung weiterer Stellen setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Darüber entscheidet der Haushaltsgesetzgeber in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

Als langfristige Maßnahmen werden unter anderem neben einer Novellierung der Beihilfeverordnung mit dem Ziel eines weiteren Ausbaus der maschinellen Verarbeitung von Beihilfebelegen, eine personelle Stärkung des LBV sowie die Prüfung der Fremdvergabe einzelner Bearbeitungsbereiche verfolgt.

Der Petent reicht mit seinen Beihilfeanträgen regelmäßig Belege ein, die manuell bearbeitet werden müssen. Beispielsweise enthielt der Beihilfeantrag des Petenten vom 7. April 2024 neben Arztrechnungen und Arzneimittelrezepten, welche im Beihilfeabrechnungssystem digital geprüft werden können, auch eine Rechnung für eine Sehhilfe. In weiteren Beihilfeanträgen wurden ebenfalls Rechnungen für Hilfsmittel eingereicht. Solche Aufwendungen müssen durch einen Mitarbeiter bzw. einen Mitarbeiter des LBV manuell geprüft werden. Dadurch kam es zu einer Verzögerung in der Bearbeitung des gesamten Beihilfeantrags. Bei einer separaten Einreichung von Arztrechnungen und Rezepten für Arzneimittel hätte der Petent für diese Aufwendungen eine schnellere Erstattung erhalten können. Um dies zu ermöglichen, ist das LBV auf die Mitwirkung der beihilfeberechtigten Personen angewiesen.

Das LBV bemüht sich weiterhin nach Kräften, die telefonische Erreichbarkeit der Beihilfestelle zu gewährleisten und den Anliegen der Beihilfeberechtigten gerecht zu werden. Leider führt der durchweg hohe und stetig steigende Antragseingang zu einer verstärkten Arbeitsbelastung auch in der Telefonservicestelle. Im zweiten Quartal des Jahres 2024 gingen beim LBV arbeitstäglich Anrufe in hoher vierstelliger Zahl ein. Die Warteschleife der Telefonanlage des LBV hat eine Kapazität von 30 Anrufern. Bei Belegung aller Warteplätze erfolgt eine automatisierte Ansage mit der Bitte um einen erneuten Anrufversuch zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Umgang des LBV mit Anfragen zur Bearbeitungszeit ist Folge der Prioritätensetzung. Im Rahmen dieser setzt das LBV die vorhandenen Kapazitäten aktuell vorrangig in der Bearbeitung von Beihilfeanträgen ein. Dies wird den Kundinnen und Kunden auf der Internetseite des LBV erläutert. Das LBV sichtet dennoch alle Anfragen zur Bearbeitungszeit, damit wichtiger Schriftverkehr in der Masse nicht untergeht und auch bei einer hohen Arbeitsauslastung der Mietarbeiterinnen und Mitarbeiter Härtefälle erkannt werden. Grundsätzlich handelt es sich bei Mahngebühren um keine beihilfefähigen Aufwendungen im Sinne der Beihilfeverordnung. Es liegen keine krankheitsbedingten Aufwendungen vor. Das LBV hat selbst keinen Einfluss auf die von den Leistungserbringern gesetzten Zahlungsfristen. Üblicherweise gilt jedoch auch bei Arztrechnungen eine gesetzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen. Eine Auszahlung der Beihilfe innerhalb von 30 Tagen ist daher regelmäßig angemessen und ausreichend, damit Arztrechnungen innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen bezahlt werden können, sofern die Anträge durch die Beihilfeberechtigten rechtzeitig gestellt werden und die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben der zuständigen Beihilfestelle vorliegen. Dies steht auch im Einklang mit der im Bereich der Privaten Krankenversicherung in § 14 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz geregelten Erstattungsfrist von einem Monat. Darüber hinaus besteht auch in Fällen, in denen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls die fachlich notwendige Entscheidung längere Zeit in Anspruch nimmt, die Möglichkeit von Abschlagszahlungen. Eine Erstattung von Mahngebühren ist daher im Bereich der Beihilfegewährung weder rechtlich vorgesehen, noch geboten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungsdauer beim LBV grundsätzlich keinen Einfluss auf die Einhaltung von Zahlungsfristen haben kann, sofern Beamte bzw. Versorgungsempfänger ihre Aufwendungen erst nach langem Zeitablauf – teilweise erst nach Monaten – beim LBV zur Erstattung einreichen.

4. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde am 20. Februar 2025 mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg behandelt.

Zu Beginn der Erörterung der Petition führte der Berichterstatter in den Sachverhalt ein und merkte an, dass sich der Petitionsausschuss des Landtages schon häufig mit den Bearbeitungszeiten des LBV auseinandergesetzt habe. Seitens des LBV sei immer wieder darauf hingewiesen worden, dass man bemüht sei, der Problematik abzuhelfen. Der Berichterstatter wolle die Petition zum Anlass nehmen, sich nochmals nach den bisher durchgeführten Maßnahmen und Fortschritten des LBV zu erkundigen. Er fragte nach, wie sich die Bearbeitungszeiten zwischenzeitlich entwickelt hätten und ob es Verbesserungen, auch in Bezug auf die Mehrarbeit, gäbe. Insbesondere sei für ihn von Interesse, ob man mit Hilfe der Kl eine Verbesserung, auch in Bezug auf die Bearbeitung von Nachfragen und Beschwerden erreichen könne. Auch bat er um Ausführungen zu unverschuldeten Mahn-

gebühren. Abschließend erkundigte er sich, wann mit einer Novelle der Beihilfeverordnung gerechnet werden könne.

Die Vertreterin des Finanzministeriums antwortete zu den Nachfragen des Berichterstatters und wies ergänzend darauf hin, dass die Bearbeitungszeit im Fall von neun weiteren Anträgen des Petenten durchschnittlich 17,8 Arbeitstage betragen habe. Darunter seien zwei Anträge über 5 000 Euro gewesen, für die eine priorisierte Bearbeitung erfolgt sei. Seit Mitte Oktober 2024 gäbe es für das LBV auch die Möglichkeit qualifizierte Abschlagszahlungen zu leisten. Häufig verlängere sich die Bearbeitungszeit dadurch, dass alle Belege zusammen und nicht getrennt nach z. B. Arztrechnungen, Rechnungen für Medikamente usw. eingereicht würden oder es sich bei den Rechnungen um Sonderkonstellationen handle, die aufwendig geprüft werden müssten und folglich mehr Zeit in Anspruch nähmen. Des Weiteren wies die Vertreterin darauf hin, dass das Landesamt mehr Personalstellen erhalten habe, um den gesteigerten Fallzahlen begegnen zu können. Man arbeite mit Hochdruck daran, diese Stellen zu besetzen. Insgesamt versuche man durch ein Bündel von Maßnahmen die Situation zu verbessern. Sie schloss mit dem Hinweis, dass das Verfahren zur neue Beihilfeverordnung zum 1. Januar 2026 abgeschlossen sein solle.

Im Rahmen der weiteren Erörterung der Petition mit den Ausschussmitgliedern wurde deutlich, dass es wichtig sei, die Verbesserungen der Beihilfebearbeitung fortzuführen.

Der Berichterstatter formulierte anschließend seinen Beschlussvorschlag, demnach die Petition der Regierung zur Erwägung überwiesen werden solle, mit der Maßgabe, zu prüfen, inwiefern das LBV bei der Abarbeitung von Anträgen weiter gestärkt werden könne und die dafür notwendigen Schritte umzusetzen. Im Übrigen könne die Petition für erledigt erklärt werden. Dieser zur Abstimmung gestellte Beschlussvorschlag wurde bei fünf Ja-Stimmen abgelehnt.

Anschließend wurde über einen aus der Mitte des Ausschusses heraus gestellten Antrag, der Petition nicht abzuhelfen, abgestimmt. Diesem Antrag wurde bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

8. Petition 17/2857 betr. Handeln des Jugendamts, Absturzschutz u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin arbeitet als Kindertagespflegeperson und begehrt vom Jugendamt eine Verlängerung ihrer seit 15 Jahren bestehenden entsprechenden Pflegeerlaubnis ohne weitere Auflagen in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zur Bereitstellung kindgerechter Räumlichkeiten.

Die Petentin bittet darum, die Rechtmäßigkeit und vor allem die Verhältnismäßigkeit des Handelns des Jugendamtes bezüglich der Beanstandung einer Treppensicherung zu überprüfen und das Jugendamt der Stadt zu veranlassen, die Kosten für die Spezialanfertigung des Gitters in vollem Umfang zu tragen.

Sie ist der Auffassung, die Kosten für die Spezialanfertigung des Gitters seien allein dem Jugendamt zuzurechnen. Sie verfüge mit der Netzsicherung der Treppe über eine – zur Tür des Betreuungsraums ergänzende – adäquate zusätzliche Sicherung, die bereits dreimal abgenommen worden sei.

II. Sachverhalt

Zwischen der Petentin und dem Jugendamt streitig ist die Montage eines neuen Treppenschutzgitters im Treppenhaus der Petentin. Dies wird nach der Begehung der Örtlichkeit vom Jugendamt gefordert. Der bisherige Treppenschutz in Form eines Netzes wird durch das Jugendamt als nicht mehr ausreichend bewertet.

Die Mitarbeiterin des mit der Eignungseinschätzung von Betreuungsräumen beauftragten Verbands hatte dem Jugendamt im Jahr 2023 ein Foto des Treppenschutzes zugesandt, der in Form eines Netzes ausgeführt ist. Das Jugendamt wertete dies als Zweifelanzeige. Nach Prüfung durch die zuständige Fachabteilung wurde entschieden, dass das angebrachte Netz nicht den Anforderungen einer kindersicheren Schutzvorrichtung entspricht. Dies wurde der Petentin Mitte Dezember 2023 mittgeteilt. Ihr wurde aufgetragen, bis Ende Januar 2024 ein Treppenschutzgitter zu installieren.

Am 26. Januar 2024 wurde die Petentin im Rahmen einer Ortsbegehung darüber informiert, dass die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) als zuständiger Versicherungsgeber das Treppennetz ebenfalls als nicht geeignet einstufe und ein Versicherungsschutz möglicherweise nicht gegeben sei. Die bestehende Pflegeerlaubnis wurde vorübergehend bis Ende Februar 2024 verlängert.

Die verschiedenen Handlungsalternativen (Abnahme des Treppennetzes durch den TÜV, um sicherzustellen, dass der Schutz ausreiche, oder die Installation eines Gitters unter hälftiger Kostenbeteiligung des Jugendamtes) wurden der Petentin in einem Schreiben am 30. Januar 2024 mitgeteilt.

Am 12. Februar 2024 wurde der Petentin sodann durch den Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes mitgeteilt, dass sie eine auf fünf Jahre befristete Pflegeerlaubnis erhalte, unter der Auflage, bis 30. April 2024 ein Treppengitter zu installieren.

Der Auflage der Installation eines Treppenschutzgitters kam die Petentin nach; das Treppenschutzgitter

wurde am 25. April 2024 durch die Fachberatung Kindertagespflege des Verbands abgenommen.

Nach Einreichung der Rechnung wurde der Petentin ein Teil der Kosten für die Installation des Geländers in Höhe von 50 % der Gesamtkosten erstattet.

III. Beurteilung des Falles und rechtliche Würdigung

Das Jugendamt hat die Fachberatung Kindertagespflege eines Verbands mit der Eignungseinschätzung der Betreuungsräume beauftragt. In Zweifelsfällen kann das Jugendamt hinzugezogen werden.

Im Jahr 2022 hat das Jugendamt gemeinsam mit der Fachberatung des Verbands neue Standards für die Beurteilung von Betreuungsräumen in der Kindertagespflege festgelegt. Grundlage dafür war eine aktuelle Broschüre der „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV).

Die Broschüre hält zu dem Sachverhalt Folgendes fest:

Treppen oder höher gelegene Stockwerke im Haushalt sind in der Regel mit Brüstungen, Geländern und/oder Handläufen versehen, die auf die Benutzung durch Erwachsene ausgelegt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Körpergrößen ist es wichtig, auch die Belange der Kinder baulich zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

– Aufenthaltsbereiche von Kindern, in denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.

– Treppenabgänge sind so zu sichern, dass Kleinstkinder nicht herunterfallen können, z. B. durch ein Tor oder Gitter. An Brüstungen und Geländern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf entstehen.

– Es gelten folgende Abstände: für Kinder über drei Jahren höchstens 11 cm Abstand, für Kinder unter drei Jahren höchstens 8,9 cm Abstand.

– An Kinderschutzgittern und Kinderbetten müssen Öffnungen (Öffnungsweite zwischen 4,5 cm und 6,5 cm) so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- oder Rumpffangstellen entstehen.

– Brüstung, Geländer und Gitter sollten so gestaltet sein, dass Kinder nicht hochklettern können.

– Gegenstände wie z. B. Stühle, Tische oder Pflanzenkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.

– An ungesicherten Treppen dürfen sich Kinder nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

Nach § 23 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die neben der Erstattung des Sachaufwands die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson anerkennen soll. Diese Geldleistung ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EstG) zu qualifizieren. Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Betriebsausgaben abzuziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 400 Euro je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon ab, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig zu kürzen.

Es besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit für die Petentin, die auf sie entfallenden Kosten für das Treppenschutzgitter über die Betriebskostenpauschale geltend zu machen.

Die Entscheidung über die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die dieser vorgelagerten Erwägungen zur Gefahrenabwehr für die Kinder fällt in den Beurteilungsspielraum des kommunalen Jugendamtes. Die Sicherheit der in den eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder muss durch die Einhaltung von unfallverhütenden Standards gewährleistet sein. Standards für kindgerechte Räumlichkeiten können aus den von der Unfallkasse erarbeiteten Empfehlungen abgeleitet werden. Aufgrund der Sachkunde der gesetzlichen Unfallversicherung, deren gesetzliche Aufgabe nach § 1 Nummer 1 SGB VII in der Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren liegt, können die Empfehlungen durch das Jugendamt bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten zu stellen sind, herangezogen werden.

Ein Vertrauensschutz besteht insoweit nicht. Durch die Verfügung des Jugendamtes wird nicht rückwirkend ein in der Vergangenheit bereits abgeschlossener Sachverhalt nachträglich anders beurteilt. Die Verfügung trägt lediglich in die Zukunft gerichtet der Tatsache Rechnung, dass sich die Anforderungen an die Absicherung der Räumlichkeit zum Schutz der Kinder verändert haben und verlangt eine entsprechende Anpassung durch die Petentin. Mit derartigen Weiterentwicklungen der Bewertung von Gefährdungssituationen und Schutzvorrichtungen muss auch die Petentin rechnen.

Die hälftige Beteiligung an den Gesamtkosten durch das Jugendamt ist nicht zu beanstanden, die hälftige Selbstbeteiligung der Petentin kann zudem gegebenenfalls als Betriebskostenausgabe für Kindertagespflegepersonen steuerlich geltend gemacht werden. Eine vollständige Übernahme der Kosten durch das Jugendamt ist nicht angezeigt, da die Petentin selbst für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen in ihren Räumen verantwortlich ist.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 über die Petition beraten. Dabei wurden Möglichkeiten diskutiert, ob man auf die Stadt einwirken könne. Ein Antrag, die Petition zu vertagen und Vertreter der Stadt einzuladen, wurde mehrheit-

lich abgelehnt. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition nicht abzuhelfen, wurde sodann mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

9. Petition 17/3801 betr. Gnadensache

Die Petentin wurde durch Urteil des Amtsgerichts T. vom 12. Oktober 2020 wegen Betrugs in 23 Fällen zu einer Gesamtfreiheitstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Strafaussetzung wurde mit Beschluss des Amtsgerichts L. vom 24. Oktober 2024 widerrufen.

Mit ihrer Petition bittet die Petentin um erneute Strafaussetzung zur Bewährung, hilfsweise um Gewährung von Vollstreckungsaufschub bis zum 11. Juli 2025.

1. Gegenstand der Petition

Die seit dem Jahr 2016 bereits dreimal einschlägig vorbestrafte Petentin wurde durch Urteil des Amtsgerichts T. vom 12. Oktober 2020 wegen Betrugs in 23 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass die Petentin zwischen September 2017 und Januar 2019 als Privatperson und als Inhaberin einer Firma Leistungen bei insgesamt vier verschiedenen Personen oder Unternehmen beauftragte, obwohl sie bei Vertragsabschluss bereits wusste, zur Bezahlung der Rechnungen nicht in der Lage zu sein. Im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Petentin erbrachten die Personen und Unternehmen die beauftragten Leistungen, eine Bezahlung erfolgte jedoch nicht, wodurch ein Gesamtschaden von 28 852,78 Euro entstand. Von diesem Schadensbetrag hat die Petentin zwischenzeitlich lediglich 1 440,40 Euro an zwei Geschädigte beglichen.

Das Amtsgericht T. setzte die Vollstreckung der Strafe für drei Jahre zur Bewährung aus, unterstellte die Petentin der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers und erlegte ihr auf, 50 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen. Das Urteil ist seit dem 20. Oktober 2020 rechtskräftig.

Am 11. Mai 2021 wandelte das Amtsgericht T. die Arbeitsauflage auf Antrag der Petentin in eine Auflage zur Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 500 Euro an die Bewährungshilfe um. Die Geldauflage wurde von der Petentin in der Folge in voller Höhe beglichen.

Mit Urteil des Amtsgerichts L. vom 5. Juli 2023 wurde die Petentin wegen Betrugs in 30 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Der Verurteilung lag zugrunde, dass die Petentin gemeinsam mit ihrer Schwiegertochter zwischen dem 1. November 2020 und dem 14. Juli 2021 über verschiedene Internet-Verkaufsplattformen an 29 Personen Hundewelpen verkaufte und den Kaufpreis vereinnahmte, obwohl sie schon bei Vertragsabschluss wusste, zur Lieferung nicht in der Lage zu sein. Zudem kaufte die Petentin am 8. Mai 2021 zusammen mit ihrer Schwiegertochter zwei Alpakas zu einem Preis von 2 400 Euro, obwohl sie wusste, zur Zahlung nicht in der Lage zu sein. Die Alpakas wurden vom Verkäufer im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Petentin geliefert, eine Zahlung erfolgte nicht. Insgesamt entstand den 30 Geschädigten ein Schaden in Höhe von 25 075 Euro, von denen die Petentin in der Folge lediglich 7 275 Euro erstattete.

Auf die Berufung der Petentin änderte das Landgericht K. am 9. Januar 2024 das Urteil des Amtsgerichts L. vom 5. Juli 2023 lediglich insoweit ab, dass die Petentin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde. Die Verurteilung ist seit dem 17. Mai 2024 rechtskräftig.

Das Amtsgericht L. widerrief daraufhin mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 die vom Amtsgericht T. im Urteil vom 12. Oktober 2020 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung mit der Maßgabe, dass die zur Erfüllung der Bewährungsauflage geleistete Zahlung mit 14 Tagen auf die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe angerechnet wird. Die gegen den Bewährungswiderruf gerichtete sofortige Beschwerde wurde vom Landgericht K. mit Beschluss vom 27. November 2024 verworfen.

Die Petentin wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft R. am 12. Februar 2025 zum Strafantritt auf den 11. März 2025 geladen. Ihr Antrag vom 25. Februar 2025, den Strafantritt bis zum 11. Juli 2025 aufzuschieben, wurde von der Staatsanwaltschaft R. am 26. Februar 2025 abgelehnt. Im Hinblick auf die vorliegende Petition wurde von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen.

Gegen die Petentin sind noch zwei weitere Strafverfahren anhängig: Die Staatsanwaltschaft K. erhob am 31. Oktober 2024 beim Amtsgericht K. Anklage wegen Betrugs in zwei Fällen. Die Petentin soll im April und Mai 2023 von zwei Geschädigten betrügerisch Zahlungen in Höhe von 66 500 Euro erhalten haben, von denen sie zwischenzeitlich lediglich 18 500 Euro an eine der Geschädigten zurückzahlte.

Zudem führt die Staatsanwaltschaft R. ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs in mehreren Fällen. Die Petentin habe zwischen November 2023 und Dezember 2024 verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern angeboten, deren Werke gegen eine vorab zu zahlende Provision zu verkaufen. Die Petentin habe das erhaltene Geld allerdings für eigene Zwecke verbraucht, ein Verkauf der künstlerischen Werke erfolgte nicht. In diesem Verfahren erließ das Amtsgericht R. gegen die Petentin am 14. Februar 2025 einen Haftbefehl, der nach Festnahme der Petentin am

gleichen Tag gegen eine engmaschige Meldeauflage außer Vollzug gesetzt wurde.

2. Vorbringen der Petentin

Die Petition wird selbst nicht näher begründet. In dem der Petitionsschrift als Anlage beigefügten Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsaufschub führt die Petentin aus, dass sie als Interieurdesignerin und Marketing-Beraterin selbstständig sei und seit dem 1. Januar 2024 eine Einzelfirma betreibe. Die Firma verfüge derzeit über keine Angestellten. Sie habe einen siebenjährigen Sohn, der die Grundschule besuche. Ihr Ehemann und Vater des Kindes sei in Vollzeit bei einem Fahrzeughändler als Verkäufer tätig.

Aufgrund der kurzfristigen Ladung zum Strafantritt sei es ihr bislang nicht möglich gewesen, im Hinblick auf die Kinderbetreuung und zur Abarbeitung von laufenden Aufträgen der Firma eine Ersatzkraft einzuarbeiten. Allein um die laufenden Aufträge abwickeln zu können, benötige sie eine gewisse Übergangszeit. Insbesondere müsse die Kinderbetreuung des Sohnes neu organisiert werden. Es müsse ein nachhaltiges Konzept, gegebenenfalls unter Einbeziehung dritter Personen geschaffen werden, um die Kinderbetreuung nicht nur vorübergehend, sondern über die mehrjährige Haftzeit zu gewährleisten. Sie sei die einzige wichtige Bezugsperson ihres Sohnes. Damit der Sohn keinen zusätzlichen erheblichen, auch psychischen Schaden nehme, müsse eine Übergangslösung mit einer betreuenden Dritten gefunden werden, die der Sohn kennenlerne und sich so übergangsweise auf die Situation vorbereite.

Darüber hinaus sei zu erwarten, dass die abrupte Beendigung der Geschäftstätigkeit bei einer unverzüglichen Inhaftierung finanzielle Schäden verursache, die von der Familie zu tragen seien.

Im Übrigen lägen derzeit gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, die gegen eine Haftfähigkeit der Petentin sprächen.

3. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft R. und der Amtsgerichte T. und L. eine – erneute – Aussetzung der gegen die Petentin verhängten Freiheitsstrafe oder einen Vollstreckungsaufschub nicht rechtfertigen.

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der oder die Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

Das Petitionsvorbringen lässt keine neuen Umstände erkennen, die das Amtsgericht L. in seiner Widerrufsentscheidung vom 24. Oktober 2024 und das Landgericht K. in seiner Beschwerdeentscheidung vom 27. November 2025 nicht bereits berücksichtigt haben. Die im Widerrufsverfahren bereits vorgetragene Trennung der Petentin von ihrem Sohn sowie die zu erwartenden finanziellen Einbußen infolge des Verlusts einer selbstständigen Tätigkeit konnten im Hinblick auf die Schwere des Bewährungsversagens keine andere Entscheidung als den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass der Sohn der Petentin mit seinem Vater in einem gemeinsamen Haushalt lebt, sodass dessen Versorgung auch bei einer Inhaftierung der Petentin gesichert ist. Dass der Kindsvater nicht in der Lage ist, seinen Sohn während ihrer Haftzeit selbst oder durch Dritte zu versorgen, trägt die Petentin nicht vor und ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Der Geschäftsbetrieb der Petentin ist überdies – laut ihrer eigenen Aussage im Vernehmungstermin vom 14. Februar 2025 zur Eröffnung des Haftbefehls in anderer Sache – „auf Null“ heruntergefahren worden. Finanzielle Einbußen entstehen der Petentin aufgrund einer Inhaftierung daher nicht.

Der durch eine Strafvollstreckung drohende Verlust der Arbeit sowie die zeitweise Trennung vom sozialen Umfeld stellen im Übrigen regelmäßige Folgen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe dar, die grundsätzlich hinzunehmen sind.

Überdies kann der Petentin angesichts ihrer einschlägigen Vorstrafen und vor allem des massiven Bewährungsbruchs keine günstige Sozialprognose gestellt werden. Insbesondere hat die Petentin die erste, dem Urteil des Amtsgerichts L. vom 5. Juli 2023 zugrundeliegende Tat bereits am 1. November 2020 und damit weniger als drei Wochen nach der ihr vom Amtsgericht T. gewährten Strafaussetzung zur Bewährung begangen. Dieses Bewährungsversagen schließt es aus, der Petentin im Wege der Gnade erneut eine Strafaussetzung zur Bewährung zu gewähren. Neue Tatsachen, die diesbezüglich eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Schließlich ist auch ein Vollstreckungsaufschub nicht veranlasst. Dieser kommt nur in Betracht, wenn der sofortige Strafvollzug besondere Nachteile zur Folge hätte, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen. Solche Nachteile liegen bei der Petentin nicht vor. Insbesondere war der Petentin schon seit der am 17. Mai 2024 eingetretenen Rechtskraft der Verurteilung des Amtsgerichts L. vom 5. Juli 2023 zu einer nicht bewährungsfähigen Strafe bekannt, in zeitlichem Zusammenhang eine Haftstrafe antreten zu müssen. Dass sie sich nicht unmittelbar um die Versorgung ihres Sohnes und die Einstellung einer Ersatzkraft für ihren Geschäftsbetrieb gekümmert hat, kann daher zumindest nicht zu einem weiteren Aufschub der Strafvollstreckung führen. Auch die von der Petentin geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ändern hieran nichts. Die Petentin wird bei Ihrer Aufnahme in eine Vollzugsanstalt

auf ihre Haftfähigkeit untersucht werden. Sollte diese nicht vorliegen, würde die Staatsanwaltschaft für die Dauer der Haftunfähigkeit Strafausstand nach § 455 der Strafprozessordnung gewähren. Ein weiterer Vollstreckungsaufschub ist demnach auch insoweit nicht veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

10. Petition 17/2260 betr. Bausache, Ablehnung einer Bauvoranfrage

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung ihrer Bauvoranfrage vom 20. Juni 2022 mit Bescheid des zuständigen Landratsamts vom 16. Mai 2023. Die Bauvoranfrage hatte die Frage der Bebaubarkeit des Grundstücks der Petentin im Außenbereich der Gemeinde X mit einem Zweifamilienhaus zum Gegenstand. Die Petentin führt an, sich ungerecht behandelt zu fühlen. Zur Begründung schildert sie u. a., dass ihr Vater bereits im Jahr 1970 in Erwartung einer künftigen Bebaubarkeit des Grundstücks dessen Erschließung habe durchführen lassen. Seit einer früheren Bauvoranfrage aus dem Jahr 1992, die mit ähnlicher Argumentation wie die petitionsgegenständliche Bauvoranfrage negativ beschieden wurde, habe sich die bauliche Situation entlang der Y Straße verändert. Insbesondere verweist sie auf die Umgebungsbebauung sowie die Ausweisung eines Baugebiets durch die Gemeinde in der Nähe. Die von ihr beabsichtigte Bebauung würde nunmehr lediglich der Schließung einer Baulücke dienen. Dass, wie vom Landratsamt angeführt, von ihrem Vorhaben negative Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet zu erwarten seien, sei in Anbetracht der Umgebungsbebauung nicht nachvollziehbar.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petentin hatte mit Antrag vom 20. Juni 2022 eine Bauvoranfrage zur Klärung der Bebaubarkeit ihres Grundstückes in der Gemeinde X eingereicht.

Zentraler Gegenstand der Bauvorlagen war eine Lageplanskizze, die die geplante Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück darstellt. Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung (LBO) haben zwei Nachbarn Einwendungen gegen das Vorhaben der Petentin erhoben.

Die anschließende Prüfung des Landratsamts hat ergeben, dass sich das Grundstück der Petentin – anders als von der Gemeinde angenommen und der o. g. Entscheidung zugrunde gelegt – bauplanungsrechtlich im Außenbereich befindet und sich die Zulässigkeit des Vorhabens mithin nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Ein Bebauungsplan existiert für das Grundstück der Petentin nicht. Der seit dem 15. April 2020 rechtskräftige Bebauungsplan „N.“ umfasst in nordwestlicher Ausrichtung der Y Straße ausschließlich das Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3728. Die von der Petentin angesprochene, laufende Änderung des Bebauungsplans „N.“, eingeleitet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, die das Plangebiet um die Grundstücke mit den Flurstück-Nummern 3726 und 3727 (teilweise) erweitern soll, ist nicht abgeschlossen und betrifft insbesondere nicht das Grundstück der Petentin.

Ferner wird die Fläche im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands B. als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das auf dem östlich angrenzenden Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3725, Y Straße 10, befindliche Wohngebäude wurde im Jahr 1930 („Erstellung eines zweistöckigen Wohnhauses“) bzw. 1978 („Um- und Erweiterungsbau eines Wohnhauses“) baurechtlich genehmigt. Das Wohngebäude auf dem nordwestlichen Nachbargrundstück mit der FlurstückNummer 3723, Y Straße 14, wurde im Jahr 1970 auf Grundläge von § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) genehmigt. Unmittelbar an das Grundstück grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet „A.“. Nach der im Bauvoranfrageverfahren mitgeteilten Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde wären durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf dieses zu erwarten. So sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet bereits aufgrund der Bestandsbebauung erkennbar. Bebauungen und freizeitliche Nutzungen sowie teilweise Zuwegungen ragen bis an die jeweilige Grundstücksgrenze und damit die Schutzgebietsgrenze heran. Lärm und Beleuchtung, die in der Regel von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen ausgehen, würden nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde weitere negative Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet bedeuten.

Mit Schreiben vom 14. September 2022 wurde der Petentin daher mitgeteilt, dass der von ihr begehrte Bauvorbescheid nicht positiv beschieden werden kann. Zugleich wurde ihr angeboten, den Antrag innerhalb eines Monats zurückzuziehen, um die höheren Kosten einer förmlichen Ablehnung zu vermeiden.

Hiervon machte die Petentin keinen Gebrauch. Fristverlängerungen, um der Petentin zu ermöglichen, mit der Gemeinde nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, wurden seitens des Landratsamts gewährt. Nach deren fruchtlosem Verstreichen wurde der Antrag letztlich förmlich abgelehnt.

Die Gemeinde teilt mit, dass die Petentin zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der öffentlichen Anhörungen

zu den nahgelegenen Bebauungsplänen, insbesondere zur aktuellen Änderung des Bebauungsplans „N.“, erklärt habe, dass auch ihr Grundstück in das Plangebiet aufgenommen werden solle. Im Zusammenhang mit der negativen Beurteilung ihrer Bauvoranfrage sei die Petentin von der Gemeinde dahingehend beraten worden, einen Antrag auf Erweiterung des Bebauungsplangebietes „N.“ zu stellen, um in Folge die Schaffung eines Baurechtes für ihr Grundstück zu überprüfen. Ein entsprechender Antrag liegt jedoch nicht vor.

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 16. Mai 2023 wurde von der Petentin nicht erhoben. Insofern ist dieser inzwischen bestandskräftig.

2. Rechtliche Würdigung

Vor der Einreichung eines Bauantrags kann nach § 57 LBO zur Klärung einzelner Fragen zu einem Bauvorhaben ein Vorbescheid beantragt werden. Die Bauvoranfrage der Petentin diente der grundsätzlichen Klärung der Bebaubarkeit ihres Grundstücks und erfüllte demnach die gesetzlichen Voraussetzungen. Für das Grundstück der Petentin existiert, wie ausgeführt, weder ein Bebauungsplan noch befindet sich ein solcher in Aufstellung. Anders als von der Petentin und der Gemeinde angenommen, handelt es sich bei dem Grundstück nicht um eine Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Das Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sodass sich die Zulässigkeit des Vorhabens planungsrechtlich nach § 35 BauGB beurteilt.

Die im Umfeld des Grundstücks der Petentin entlang des nordwestlichen Bereichs der Y Straße vorhandene Bebauung liegt abgesetzt und topografisch deutlich oberhalb von der Ortschaft (circa 80 m Distanz zwischen dem letzten nördlich der Y Straße der Ortsbebauung zuzurechnenden Gebäude auf dem Grundstück mit Flurstück-Nummer 3728/1 und dem Gebäude Y Straße 10). Die vorhandene Bebauung umfasst die zwei Wohngebäude auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nummern 3725 (Y Straße 10) und 3723 (Y Straße 14). Auch wenn man die deutlich nach hinten bzw. seitlich versetzten gegenüberliegenden Gebäude auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nummern 3332 (Y Straße 15) und 3329 (Y Straße 21) in die Betrachtung einbezieht, besteht die Siedlungsstruktur aus maximal vier Gebäuden. Diese stellen noch keinen eigenständigen Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 BauGB dar, sondern eine Splittersiedlung, die dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen ist. Eine Splittersiedlung ist anzunehmen, wenn es der Siedlungsstruktur an dem notwendigen städtebaulichen Gewicht ermangelt, die eine geschlossene, organische Ortsbebauung zu vermitteln vermag und die infolge als Vorbild einer weiteren Bebauung dienen könnte.

Unbeachtlich für die Beurteilung ist insbesondere die angrenzende planungsrechtliche Situation im Bereich des Bebauungsplans „N.“, da sich die Beurteilung, wo die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft, ausschließlich an der tatsachlich vorhandenen und wahrnehmbaren Bebauung zu orientieren hat.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der Petentin bestimmt sich aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen jedoch nach § 35 BauGB. Ein Vorhaben ist im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB nur zulässig, wenn es den Privilegierungstatbeständen des Absatzes 1 entspricht oder als sonstiges Vorhaben nach Absatz 2 zugelassen werden kann. Da der begehrte Bauvorbescheid der Petentin ausschließlich die Errichtung eines Zweifamilienhauses zu Wohnzwecken zum Gegenstand hatte, ist eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB nicht gegeben. Als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 können im Einzelfall solche Vorhaben zugelassen werden, die öffentliche Belange nicht beeinträchtigen sowie deren Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben der Petentin beeinträchtigt jedoch mehrere öffentliche Belange.

Das Grundstück wird im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands B. als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Jahre 2020 bis 2035, deren Genehmigung noch aussteht, hält an dieser Ausweisung fest. Demnach widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans, sowohl gegenwärtig als auch zukünftig, und beeinträchtigt hierdurch nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB öffentliche Belange.

Das Grundstück der Petentin grenzt zudem an das Landschaftsschutzgebiet „A.“, was auf Basis der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB darstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet „A.“ wurde ferner erstmals mit Verordnung vom 3. Februar 1989 ausgewiesen. Mit Verordnung vom 14. Dezember 1992 und 12. Dezember 2003 wurde die jeweils zuvor gültige Verordnung durch eine neue ersetzt. Durch die heute noch bestehende Verordnung vom 12. Dezember 2003 wurde auf Anraten der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege S. (bis 2005 beratende Fachbehörde und seither dem Regierungspräsidium zugehörig) das an das Grundstück der Petentin grenzende Gebiet in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Die Bebauung auf den angrenzenden Flurstücken (Y Straße 10 und 14) bestand zu diesem Zeitpunkt bereits. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kann unter diesen Gesichtspunkten nicht erkannt werden.

Darüber hinaus ist, wie dargelegt, festzustellen, dass die derzeit bestehende Umgebungsbebauung eine Splittersiedlung darstellt. Das Hinzutreten eines weiteren Gebäudes würde zu deren Verfestigung beitragen und damit nach § 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigen.

Im Ergebnis konnte der begehrte Bauvorbescheid durch das Landratsamt auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen nicht erteilt werden. Sofern die Gemeinde das Vorhaben der Petentin weiterhin, wie auch im Petitionsverfahren erklärt, als sinnvolle Schließung einer Baulücke betrachtet, so steht es ihr im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzun-

gen für eine Bebauung des Grundstücks der Petentin im Wege der Bauleitplanung anzustreben.

3. Behandlung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. Juli 2024

Der Berichterstatter erläuterte den Sachverhalt und kam zu dem Ergebnis, dass auch ein Eigenverschulden der Petentin vorliege und keine Abhilfe möglich sei. Die Petentin solle Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen. Er informierte, dass er einen Vorortttermin durchgeführte habe.

Der Vorsitzende erkundigte sich, ob das Grundstück naturschutzrechtlich auffällig und eine Bebauung gegebenenfalls durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen möglich sei. Es ginge um die Frage, ob nachträglich eine Bebauung ermöglicht werden könne.

Der Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen informierte auf die Frage des Vorsitzenden, dass die Bauvoranfrage rechtswirksam abgelehnt worden sei. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen halte eine Einbeziehung des Grundstücks in die laufende Änderung des Bebauungsplans für überlegenswert. In den letzten sieben Monaten habe es jedoch keinen Kontakt der Petentin mit der Stadt, dem Landratsamt oder dem Ministerium gegeben. Die Stadt führe die Bauleitplanung fort, auch der Flächennutzungsplan sei aktuell fortgeschrieben worden. Dort stelle das Grundstück eine landwirtschaftliche Fläche dar.

Ein weiterer Abgeordneter, der an dem Vorortttermin als Kommissionsmitglied teilgenommen hatte, ergänzte, dass der Vater der Petentin als ehemaliger Grundstückseigentümer die Entwässerung des Grundstücks sowie den Anliegerbeitrag bezahlt habe. Man habe vor Ort angeregt, ein Einvernehmen mit der Kommune herzustellen, und beispielsweise einen Bebauungsplan als Möglichkeit genannt.

Der Antrag des Berichterstatters, der Petition nicht abzuhelfen, wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

11. Petition 17/2826 betr. Zufahrt zu einem Bauvorhaben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten, Garagen und Stellplätzen.

Explizit geht es dem Petenten um die Nutzung einer Straße als Zufahrtstraße für die geplanten Garagen und Stellplätze. Er richtet sich gegen den An- und Abfahrtsverkehr. Der Petent wünscht eine Prüfung des Sachverhalts, da er durch die Zufahrt zu den Stellplätzen die Sicherheit von Fußgängern, insbesondere Kindern und älteren Anwohnern mit Behinderungen, gefährdet sieht.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Bauherrschaft hat auf ihren Antrag hin eine Baugenehmigung mit Datum vom 4. Januar 2023 zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten, Garagen und Stellplätzen erhalten.

Der Petent hatte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Einwendungen u. a. bezüglich der Zufahrt zu den geplanten Garagen und Stellplätzen vorgebracht. Die eingegangenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Der Rechtsvertreter des Petenten legte am 7. Februar 2023 per Fax Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung ein.

In einem daraufhin zwischen der Baurechtsbehörde und dem Petenten geführten Telefonat wünschte er vor einer gegebenenfalls notwendigen förmlichen Abweisung des Widerspruchs Nachricht über den Ausgang der Prüfung. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde das Vorliegen einer Rechtsverletzung des Petenten durch die Baugenehmigung untersucht, die Prüfung beschränkte sich dabei nicht nur auf bloße Zuständigkeitsfragen. Der Petent wurde mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 über die rechtliche Beurteilung entsprechend ausführlich informiert. Das Regierungspräsidium hat dem Widerspruch, mit einem formlosen Schreiben, nicht stattgegeben. Daraufhin hat der Petent den Widerspruch zurückgezogen.

Am 7. Dezember 2023 hat die Bauherrschaft die erste Teilbaufreigabe entsprechend dem Prüfbericht erhalten.

Der Petent reichte seine Petition mit Schreiben vom 23. März 2024 beim Petitionsausschuss des Landtags ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Baugrundstücke auf denen das geplante Mehrfamilienwohnhaus und die Garagen und Stellplätze errichtet werden, befinden sich jeweils zu Teilen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „M.S.“ und „E.S.“. Sie können sowohl über die S-Straße, als auch über die M-Straße. verkehrlich erschlossen werden, da beide Straßen in den Bebauungsplänen als öffentlicher Verkehrsweg festgesetzt sind. Einer Zufahrt der Baugrundstücke über die M-

Straße stehen die rechtskräftigen Bebauungspläne insofern nicht entgegen.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ist das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt um Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben, insbesondere in Bezug auf die Zufahrt zu den Garagen und Stellplätzen im südwestlichen Grundstücksbereich, gebeten worden. In der Planung ist der Vorschlag des Fachamtes zur Anlegung des Abstellplatzes für die Müllbehälter an der S-Straße berücksichtigt worden.

Das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt wies auf die schwierige Situation vor Ort, aufgrund der Breite der M-Straße von 3,7 Metern bis 3,9 Metern, hin und regte eine Zufahrt zu den geplanten Garagen und Stellplätzen über die S-Straße an. Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06), die eine Mindestbreite von 4,1 m bei eingeschränktem Bewegungsspielraum vorsehen.

Die RaSt selbst sind keine gesetzlichen Vorgaben, sondern geben lediglich Empfehlungen zur Bauausführung. Dies bedeutet, dass die von der Fachbehörde vorgeschlagene Zufahrt von der S-Straße aus baurechtlicher Sicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht gefordert werden kann.

Der Alternativvorschlag des Petenten für eine Zufahrt von der S-Straße aus der auch durch die Straßenbehörde vorgeschlagen wurde, ist keine zwingende Entscheidungsgrundlage für die zuständige Baurechtsbehörde bei der Prüfung des eingereichten Bauantrags. Da das betreffende Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, hatte die Bauherrschaft einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung.

In der M-Straße besteht bereits ein Halteverbot nach § 12 StVO. Die Straße ist somit bei der Einfahrt gut einsehbar, sodass Fußgänger rechtzeitig erkannt und Kinder nicht hinter stehenden Fahrzeugen heraustreten können.

Die ursprüngliche Planung für das Bauvorhaben ist auch insoweit geändert worden, dass der Abstellplatz für die Müllbehälter an der S-Straße errichtet wird. Müllfahrzeuge bedienen somit das Mehrfamilienwohnhaus an der Planung von der S-Straße aus.

Der Eingang des Wohngebäudes liegt ebenfalls an der S-Straße, dies bedeutet, dass Post- und Paketfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge und Besucherverkehr die S-Straße nutzen werden.

Zusätzliches Verkehrsaufkommen in der M-Straße, wie vom Petenten befürchtet, kann somit nur durch die Nutzung der geplanten neun Garagen und Stellplätze der Bewohner entstehen. Eine hohe Frequentierung ist daher nicht zu erwarten. Somit besteht auch keine erhöhte Gefährdung für die Fußgänger.

Am 20. November 2024 hat eine Kommission des Petitionsausschusses vor Ort die Beteiligten angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Die Kommission hat dem Petitionsausschuss sodann in seiner Sitzung am 23. Januar 2025 berichtet. Der Berichterstatter erklärte, dass in der M-Straße für mehr Sicherheit gesorgt werde. Der Bauherr des Vorhabens habe zugesichert, dass auf seinem Grundstück gewendet werden dürfe. Die Gemeinde habe zugesichert, die Bebauung im Bereich der Kurve zu überprüfen. Darüber hinaus sehe er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Beschlussempfehlung:

> Die Petition wird, nachdem die Gemeinde zugesichert hat, die Zufahrtsmöglichkeit in der Straße zu verbessern, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.
>
> Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/3297 betr. Pflegeheime, Investitionskosten

Der Petent begehrt einen Beschluss des Landtags,

- dass die Investitionskosten für Pflegeheime nicht (in der Regel teilweise als „Eigenanteil“) auf die zu pflegenden Menschen umgelegt und
- insoweit, dass insbesondere Leistungen nach § 9 Satz 2 SGB XI für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (vgl. § 82 Absatz 2 SGB XI) dahingehend kalkuliert werden sollen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der in einem anderen Bundesland lebende Petent hat offenbar aufgrund einer öffentlichen Berichterstattung, die jährlich u. a. durch den Verband der Ersatzkassen und den Sozialverband VdK erfolgt, das Thema Berechnung von Eigenanteilen in Einrichtungen der Langzeitpflege aufgegriffen. Zur Begründung der Petition verweist der Petent insbesondere auf die angeschlossenen Berichte des Sozialverbands VdK, in denen gefordert wird, dass die Investitionskosten durch die Bundesländer übernommen werden müssten. Die finanzielle Eigenbeteiligung für Pflegebedürftige in Pflegeheimen steige weiter. Dass diese so hoch seien, liege auch daran, dass die Länder ihrer Verantwortung nicht nachkommen würden. Allein die Übernahme der Investitionskosten, wie gesetzlich vorgesehen, würde Heimbewohnerinnen und Heimbewohner um durchschnittlich 490 Euro im Monat entlasten.

Soweit der Petent begehrt, dass der Landtag beschließen möge, dass die Einrichtungen ihre Investitionskosten nicht umlegen oder dahingehend kalkulieren zu lassen, ist Folgendes auszuführen: Es besteht allgemein der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei Verträgen mit stationären Pflegeeinrichtungen greifen

jedoch – gedacht vor allem zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner – zwingende Vorschriften, die insbesondere im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sowie im Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung – SGB XI) verankert sind. § 82 SGB XI enthält Regelungen, inwieweit gesondert berechenbare Investitionskosten verlangt werden dürfen. Unter den auf die Bewohnerinnen und Bewohner umlegbaren Investitionskosten werden insbesondere die Kosten verstanden, die der Einrichtungsträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und sein Kapital zu verzinsen oder – wenn das Objekt von einem Investor gemietet oder gepachtet wurde – um Mieten oder Pacht zu finanzieren. Es darf nur der Teil der – betriebsnotwendigen – Investitionsaufwendungen den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt werden, der nicht bereits durch öffentliche Förderung abgedeckt ist, das heißt nur die Kosten, die nicht bereits aus Steuermitteln finanziert worden sind. Die Pflegeversicherung bietet lediglich einen Teilkaskoschutz. Den nicht gedeckten Anteil für die Vergütung der Pflegekosten sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung oder aber auch für die Investitionskosten hat die/der Pflegebedürftige selbst zu zahlen. Die nicht geförderten Investitionskosten sind von der Bewohnerin/dem Bewohner aus eigenen Mitteln aufzubringen. Wenn hierzu die eigenen Einkünfte und das Vermögen nicht ausreichen, müssen gegebenenfalls die Angehörigen und/oder das Sozialamt unterstützend helfen.

Dabei handelt es sich insgesamt um bundesgesetzliche Regelungen, die vom Landtag in Baden-Württemberg nicht anderweitig beschlossen werden können. Es bestehen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben seitens des Landes keine Möglichkeiten, die Berechnungsmodalitäten dahingehend zu verändern, dass bei entsprechender Kalkulation keine Beträge auf den Pflegebedürftigen umgelegt werden können.

Soweit in den angefügten Presseartikeln darüber hinaus die Übernahme der Investitionskosten insbesondere durch die Länder angesprochen wird, um die Investitionskosten ganz oder teilweise zu mindern, kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitteilen, dass dieses Thema auch Gegenstand der vom Bund eingerichteten AG „Zukunftssichere Finanzen der Sozialen Pflegeversicherung“ war, der neben dem Bundesgesundheitsministerium auch das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg angehörten.

In einem gemeinsamen Positionspapier aller Länder vom 3. April 2024, das dem Abschlussbericht der AG beigefügt war, haben diese dargelegt, dass kein aus dem Bundesrecht ableitbarer Anspruch von Pflegeeinrichtungen oder gar von Bewohnerinnen und Bewohnern auf eine investive Förderung gegenüber den Ländern besteht. Entgegen den Ausführungen in den beigefügten Presseartikeln u. a. des Sozialverbands VdK und des Verbands der Ersatzkassen e. V. (vdek) besteht keine Rechtspflicht der Länder zur Investitionskostenförderung. Zwar schreibt § 9 Satz 1 SGB XI vor, dass die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich sind. Demgegenüber legt § 9 Satz 2 SBG XI jedoch ausdrücklich fest, dass es Sache der Länder ist, ob und in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt.

Zu § 9 Satz 3 SBG XI, in dem festgelegt ist, dass zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen Einsparungen eingesetzt werden sollen, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen, ist gemäß dem gemeinsamen Positionspapier aller Länder Folgendes auszuführen:

Die ursprüngliche Soll-Vorgabe im Pflegeversicherungsrecht, Einsparungen infolge der Einführung der Pflegeversicherung für investive Förderung einzusetzen, trägt heute nicht mehr. Sie ist bei Einführung der Pflegeversicherung entscheidend gewesen, weil die Länder damals zunächst eine Infrastruktur mit großen Förderprogrammen aufbauen mussten, um eine zahlenmäßig ausreichende, pflegerische Versorgungsstruktur einzurichten. Diese Infrastruktur besteht aber jetzt in aller Regel, muss erhalten und – angesichts der immer größer werdenden Anzahl an Pflegebedürftigen – so innovativ ausgebaut und weiterentwickelt werden, dass die pflegerische Versorgung auch bei wachsendem Personalmangel aufrechterhalten werden kann.

Aus Sicht der Länder wird § 9 SGB XI Rechnung getragen. Sinnvoll bleibt die Infrastrukturförderung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration da, wo es nicht genügend Plätze gibt. Dies dürfte jedoch insbesondere bei der Tagespflege und der Kurzzeitpflege der Fall sein. Vor diesem Hintergrund sieht sich das Sozialministerium verpflichtet, in finanzieller Hinsicht Prioritäten zu setzen. Es investiert daher weiterhin im Rahmen des Innovationsprogramms Pflege in die Förderung der Schaffung neuer Plätze auch in der Kurzzeitpflege und Tagespflege, um Pflegebedürftigen und deren Familien ein wohnortnahes verbessertes Angebot zu ermöglichen.

In Baden-Württemberg werden darüber hinaus die Investitionskosten von Pflegeheimen seit dem Jahr 2011 nicht mehr staatlich gefördert. Hierzu ist auszuführen, dass zur finanziellen Förderung von Pflegeeinrichtungen durch die Länder laut Bundessozialgericht erst dann Anlass besteht, „wenn sich herausstellt, dass unter den Regeln des Marktwettbewerbs eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen, etwa in strukturschwachen Gebieten, nicht sicherzustellen ist“. Dass dies in Baden-Württemberg der Fall wäre, ist nicht feststellbar.

Das Land hat sich aus der Pflegeheimförderung zurückgezogen, weil der Grund für die Förderung, nämlich die Schaffung einer ausreichenden Pflegeinfrastruktur, nicht mehr vorhanden war. Ein weiteres so-

zialpolitisches Argument gegen die staatliche Pflegeheimförderung im Wege der Objektförderung ist der damit verbundene Wirkungsmechanismus. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in § 82 SGB XI kommt die Pflegeheimförderung allen Bewohnerinnen und Bewohnern einer geförderten Einrichtung ohne Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse zugute. Die Entlastungswirkung greift mit anderen Worten unabhängig davon, ob die Bewohnerinnen und Bewohner über eine kleine Rente oder großzügig bemessene Alterseinkünfte verfügen, mittellos sind oder Vermögen besitzen. Eine staatliche Pflegeheimförderung subventioniert aus Steuermitteln mithin auch die Wohnkosten derjenigen, die auf staatliche Unterstützung gar nicht angewiesen sind. Aus Sicht des Landes Baden-Württemberg ist dies nicht mit dem Anspruch vereinbar, mit Steuermitteln der Bürgerinnen und Bürger zielgenau zu wirtschaften. Für Pflegebedürftige, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, steht mit der Übernahme der Investitionskosten durch den Träger der Sozialhilfe ein zielgenaues, an Bedürftigkeitsgesichtspunkten ausgerichtetes Hilfesystem zur Verfügung. Damit ist gewährleistet, dass jede und jeder Pflegebedürftige im Bedarfsfall eine Versorgung im Pflegeheim erfährt – nötigenfalls mit staatlicher Unterstützung.

Das gemeinsame Positionspapier aller Länder weist zudem auf eine Auswertung des IGES-Instituts in Form der Berichte über Investitionskostenförderungen in den Jahren 2019 bis 2021 hin. Demzufolge sei ein Zusammenhang zwischen investiver Förderung von Pflegeeinrichtungen und Entwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur zudem nicht nachweisbar. Insofern bedeute der Verzicht auf eine investive Förderung aus Sicht der Länderposition keineswegs, dass die Länder ihrer Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur nicht nachkämen.

Dem Positionspapier der Länder ist weiter zu entnehmen, dass eine umfängliche investive Förderung im Bereich der vollstationären Pflege faktisch zur Übernahme von Wohnkosten führe, die bei häuslicher Versorgung nicht vorgesehen ist. Dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ würde folglich entgegengewirkt bzw. sogar eine Sogwirkung in Richtung stationär bedeuten. Vielmehr sollte es nun aus Sicht der Länder darum gehen, sozialräumliche Angebotsstrukturen zu fördern, in denen alle potenziellen Versorgungsressourcen zusammenwirken. Über die Zielgenauigkeit und Bedarfsgerechtigkeit einer solchen Förderung kann nach dem Positionspapier nur mit Blick auf die regionalen Strukturen im Einzelfall entschieden werden, eine verpflichtende Übernahme von Investitionskosten „mit der Gießkanne“ verbietet sich.

Ergänzend ist nach Auffassung der Länder zu berücksichtigen, dass sich die Belastung der Pflegebedürftigen mit Investitionskosten in den vergangenen Jahren moderat entwickelt hat, während die pflegebedingten Eigenanteile im gleichen Zeitraum erheblich gestiegen sind. So sind etwa die Investitionskosten in Baden-Württemberg zwischen Januar 2018 und Juli 2023 von durchschnittlich 418 auf 457 Euro gestiegen (plus ca. 9 Prozent), während die pflegebedingten Eigenanteile im gleichen Zeitraum von 829 auf 1 550 Euro gestiegen sind (plus ca. 88 Prozent). Vergleichbar dürfte die Entwicklung in den meisten Ländern sein. Diese Daten (abrufbar z. B. unter: *https://www.vdek.com/presse/daten.html*) belegen deutlich, dass die Entwicklung der Eigenanteile in der stationären Langzeitpflege in den letzten Jahren ihre Ursachen in der sozialen Pflegeversicherung hat. Die Problemlösung muss dementsprechend bei der sozialen Pflegeversicherung ansetzen.

In diesem Zusammenhang hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Rahmen des Umlaufbeschlusses 5/2024 die Bundesregierung aufgefordert, Stellschrauben zur Entlastung der Ausgabenseite und zur Stärkung der Einnahmenseite der Pflegeversicherung mit der klaren Zielstellung zu entwickeln, dass die finanziellen Belastungen der Beitragszahler, der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sowie der sonstigen Kostenträger in einem gerechten und ausgewogenen Verhältnis stehen und insbesondere die Pflegebedürftigen nicht unzumutbar belastet werden. Die Bundesregierung wird in diesem Beschluss zudem aufgefordert, entsprechende Maßnahmen für eine zukunftssichere Finanzierung der Pflegeversicherung in Form eines Gesetzgebungsverfahrens unter frühzeitiger und umfassender Beteiligung der Länder auf den Weg zu bringen. Auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg wird sich im Rahmen dieser Diskussion weiter für die erforderlichen Verbesserungen bei der Pflegeversicherung einsetzen.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 beschlossen, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 17/3396 betr. Schließung von Notfallpraxen

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beabsichtigte Schließung von Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg und gegen die Schließung einer bestimmten Bereitschaftspraxis.

Die Petentin begehrt hinsichtlich dieser Schließungspläne eine Abhilfe durch Rechtsänderungen und eine Benennung von Verantwortlichkeiten im Bereich des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Insbesondere soll die

KVBW verpflichtet werden, ihre Entscheidungen zur Schließung von Bereitschaftspraxen zurückzunehmen.

II. Sachverhalt

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Projekt ÄBD 24+) 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die petitionsgegenständliche Bereitschaftspraxis, die nach derzeitiger Planung zum 30. November 2025 geschlossen werden soll. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Die KVBW hat ihr Standortkonzept im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. Oktober 2024 veröffentlicht, nachdem die Vertreterversammlung der KVBW am 25. September 2024 das vom Vorstand der KVBW entwickelte allgemeine Standortkonzept der Bereitschaftspraxen mit großer Mehrheit angenommen hatte. Zuvor hat die KVBW mit den Landräten von Landkreisen, in denen Standortveränderungen stattfinden, bilaterale Gespräche geführt.

Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Projekt ÄBD 24+ betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeine Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

– Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.

– Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.

– 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen können, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.

– Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Nach dem von der KVBW am 19. Dezember 2024 vorgestellten Struktur- und Schließkonzept werden für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) definiert. An der Mehrzahl der Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht.

Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Bereits heute werden im Bereitschaftsdienst in Baden-Württemberg rund 900 telemedizinische Beratungen pro Monat per Telefon durchgeführt. Mit der Reform des Bereitschaftsdienstes wird die KVBW eine digitale Versorgungsplattform einrichten. Mit dieser Plattform wird den Bürgern zu den Zeiten des Bereitschaftsdienstes zusätzlich zum Telefon ein digitaler Zugang (per SMS, per App etc.) zu den Angeboten der Rufnummer 116 117 angeboten. Dies wird die telefonische Erreichbarkeit der Rufnummer 116 117 verbessern. Die Plattform wird in mehreren Ausbaustufen errichtet. Die Plattform wird in der ersten Ausbaustufe (sog. Basisprodukt) eine Videosprechstunde enthalten, die primär in den sprechstundenfreien Zeiten angeboten wird. Im vollen Ausbau wird die Plattform den Telemedizinern auch ermöglichen, ein eRezept und eine eAU auszustellen.

Im Bereich des Fahrdienstes sind im Jahr 2025 keine strukturellen Änderungen geplant.

Die KVBW teilt ergänzend mit, dass durch die Reform des Bereitschaftsdienstes die verbleibenden Bereitschaftspraxen nach und nach in einheitlichere Strukturen gebracht werden (einheitlichere Öffnungszeiten und standardisierte Praxistypen). Die KVBW analysiere die Inanspruchnahmen und die Patientenströme, um bedarfsgerechte Behandlungskapazitäten bereitzustellen. Schließung und Kapazitätsanpassungen würden daher zeitlich aufeinander abgestimmt und würden auch künftig einem kontinuierlichen Monitoring und bedarfsnotwendigen Anpassungen unterliegen. Die Konzeption der KVBW sei auf die Zukunft gerichtet. Telemedizin sei hier eine wesentliche Ergänzung für viele Beratungen auch im Bereich der stationären Pflegeheimversorgung. Die Konzentration der Ressourcen erlaube es, die Ärztinnen und Ärzte wesentlich flexibler und bedarfsgerechter einzusetzen und damit einerseits die Versorgung zu gewährleisten, andererseits die ärztliche Dienstbelastung zu senken.

Ziel des ausgebauten telemedizinischen Angebotes sei es, dass Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Beschwerden von zu Hause aus abschließend beraten werden können, sodass sie überhaupt nicht mehr eine Bereitschaftspraxis oder gar die Notaufnahmen der Krankenhäuser aufsuchen müssen. Pilotprojekte in Deutschland würden aufzeigen, dass im Bereitschaftsdienst rund 30 bis 40 Prozent aller dort

aufschlagenden Fälle abschließend telemedizinisch behandelt werden könnten. Das Angebot werde über die Rufnummer 116 117 bereitgestellt. Dort finde eine medizinische Ersteinschätzung statt, welche gesetzlich vorgeschrieben sei. Die Rufnummer 116 117 könne daher auch eine Steuerung der Patientenströme vornehmen, sodass die Krankenhausnotaufnahmen nicht zusätzlich belastet werden.

Der Bereitschaftsdienst im Land werde daher künftig in den drei gleichzeitig verfügbaren Versorgungsstrukturen (Bereitschaftspraxen, telemedizinisches Angebot der Rufnummer 116 117 und aufsuchender Fahrdienst) geleistet. Die KVBW komme damit ihrem Sicherstellungsauftrag vollumfänglich nach und sei durch ihre demokratisch legitimierte Vertreterversammlung mit großer und eindeutiger Mehrheit dazu beauftragt worden.

Die von der Petentin angesprochenen Lösungswege sind aus Sicht der KVBW nicht geeignet, um die Fragestellungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst zu lösen. Die KVBW müsse von den aktuell bestehenden Rahmenbedingungen ausgehen, dazu gehöre auch die geltende Gesetzeslage, an die die KVBW als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebunden sei und die sie nicht selbst verantworte.

Ein auf Dauer funktionierender Bereitschaftsdienst könne nicht auf „Ruheständlern“ aufgebaut werden, deren Zahl langfristig ebenfalls immer weniger werde. Vertretungsärzte seien erforderlich, um erforderliche Vertretungen zu übernehmen, aber sie seien nicht die Basis für den Bereitschaftsdienst. Denn nach geltender Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei grundsätzlich jeder Vertragsarzt und jede Vertragsärztin, unabhängig von der Fachrichtung, zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst sowohl verpflichtet als auch berechtigt. Die KVBW habe das Urteil des Bundessozialgerichts sehr intensiv geprüft und mittlerweile ein Alternativangebot für eine Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten geschaffen, die Vertretungen übernehmen können. Klar sei nur, dass hierfür wesentlich weniger Fachkräfte zur Verfügung stünden, als es vorher sogenannte „Poolärzte“ gegeben habe. Gesetzliche Regelungen zur Befreiung von „Poolärzten“ von der Sozialversicherungspflicht seien im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen. Wie wenig die vorgetragenen Lösungsansätze geeignet seien, zeige sich auch in dem Hinweis auf die medizinischen Versorgungszentren. Selbstverständlich müsse nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ein medizinisches Versorgungszentrum und all die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte ihrer Dienstverpflichtung nachkommen und so ihren Beitrag zum ärztlichen Bereitschaftsdienst leisten.

Im Übrigen bleibe der wichtige Aspekt einer landesweit tragfähigen Konzeption und das Ziel der Stärkung der Regelversorgung von der Petentin unberücksichtigt. Die Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes berücksichtige vorausschauend einen Zeitraum von etwa 10 Jahren und werde künftig weitere Anpassungen erfordern.

Zur Schließung der petitionsgegenständlichen Bereitschaftspraxis merkt die KVBW an, dass die Versorgung der Bevölkerung in der Region weiter auf hohem Niveau gesichert sei, je nach Wohnort stünden die Bereitschaftspraxen in H., B.-B. und M. in maximal 30 Fahrminuten zur Verfügung. Die Petentin berufe sich auf Zusagen, wonach die Bereitschaftspraxis als Ersatz für den Wegfall des Krankenhauses zugesichert worden sei. Seitens der KVBW habe es eine solche Zusicherung nicht gegeben.

Das Bundeskabinett hat am 17. Juli 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht eine Konkretisierung des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztliche Vereinigung vor. Der Sicherstellungsauftrag umfasst nach diesem Gesetzentwurf die vertragsärztliche Erstversorgung 24 Stunden täglich in Fällen, in denen eine sofortige Behandlung aus medizinischen Gründen erforderlich ist; sie beschränkt sich auf die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen (notdienstliche Akutversorgung). Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen dadurch verpflichtet werden, die notdienstliche Akutversorgung insbesondere durch

– die Beteiligung an Integrierten Notfallzentren und Integrierten Notfallzenten für Kinder und Jugendliche,
– ein telefonisches und videounterstütztes ärztliches Versorgungsangebot 24 Stunden täglich auch durch Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und
– einen aufsuchenden Dienst 24 Stunden täglich (Notdienst)

sicherzustellen.

Ferner sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung von Integrierten Notfallzentren vor. Integrierte Notfallzentren (INZ) bestehen aus einer zentralen Notaufnahme eines Krankenhauses und einer Bereitschaftspraxis einer Kassenärztliche Vereinigung, die durch einen „Gemeinsamen Tresen“ miteinander verbunden sind. Außerdem sollen künftig die Leitstellen des Rettungsdienstes (Rufnummer 112) und die Leitstellen der Kassenärztliche Vereinigung (Rufnummer 116 117) im Rahmen einer digitalen Vernetzung der Leitstellen verbindlich zusammenarbeiten.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 75 Absatz 1b Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) umfassen die vertragsärztliche Versorgung und der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 1 SGB V auch den ärztlichen Notdienst, nicht hingegen den notärztlichen Rettungsdienst. Der Notdienst beinhaltet gemäß der Legaldefinition „die vertragsärztliche Versorgung zu sprechstundenfreien Zeiten“. Er ist Ansprechpartner bei allen Erkrankungen und Verletzungen, mit denen Patientinnen und Patienten üblicherweise zu Sprechstundenzeiten ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt aufsuchen würden. Der vertragsärztliche Notdienst übernimmt damit nachts, an Wochenenden und an Feiertagen die Aufgaben der Vertragsärzteschaft einschließlich der medizinisch erforderlichen Hausbesuche. Er ist unter der Rufnummer 116 117 erreichbar.

Besonders schwerwiegende akute Gesundheitsstörungen (z. B. Schlaganfälle, Herzinfarkte) werden über den Rettungsdienst versorgt, unabhängig davon, ob die Gesundheitsstörung während oder außerhalb der üblichen vertragsärztlichen Sprechstundenzeiten auftritt. Der gesetzlich niedergelegte Begriff „Notdienst“ wird daher häufig irreführend als „Notfalldienst“ bezeichnet. Insofern ist es – wie aktuell von der KVBW praktiziert – zutreffender, von einem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst und von Bereitschaftspraxen zu sprechen.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen den Notdienst auch durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern sicherstellen. Hierzu sollen sie nach § 75 Absatz 1b Seite 3 SGB V entweder Notdienstpraxen in oder an Krankenhäusern einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden.

Weitere gesetzliche Vorgaben, wie der vertragsärztliche Bereitschaftsdienst zu organisieren ist, bestehen nicht. Im Gegensatz zum Rettungsdienst besteht keine Verpflichtung hinsichtlich einer konkreten Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit. Vielmehr können die Kassenärztlichen Vereinigungen als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie regeln. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt gemäß § 78 Absatz 1 SGB V die Rechtsaufsicht über die KVBW. Hierzu stehen der Aufsichtsbehörde Prüfrechte nach § 88 SGB IV und Aufsichtsmittel nach § 89 SGB IV zur Verfügung.

Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Die staatliche Kontrolle beschränkt sich auf die Prüfung, ob geltende Gesetze und sonstiges Recht, wie etwa eine Satzung, und bei Ermessensentscheidungen die Grenzen des Ermessens, eingehalten wurden. Geprüft wird hierbei ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessensgrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitsüberlegungen, zum Beispiel bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet nicht statt.

Der Gesetzgeber hat die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Entscheidungsspielraum ausgestattet (§ 75 Absatz 1b Satz 1 SGB V), damit sie im Rahmen der ärztlichen Selbstverwaltung über die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung selbst entscheiden können. Im Rahmen ihrer Satzungsautonomie hat die KVBW die notwendigen Regelungen zur Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes geschaffen (Notfalldienstordnung und Statut zur Notfalldienstordnung).

Die KVBW hat innerhalb des gesetzlichen und satzungsrechtlichen Rahmens in einem ersten Reformschritt allgemeine Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen definiert. Diese Kriterien wurden von der Vertreterversammlung der KVBW mit Beschluss vom 25. September 2024 angenommen. Anhand dieser Kriterien hat sie das am 21. Oktober 2024 veröffentlichte Standortkonzept entwickelt. Nachdem feststand, welche Bereitschaftspraxen geschlossen werden, hat sie für die verbleibenden Standorte ein Konzept für sogenannte Auffangpraxen erstellt und darin die Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten dieser Praxen festgelegt.

Die Bemessung der an den verbleibenden Standorten benötigten Arztzeiten erfolgte auf der Basis folgender Analysen:

– Berücksichtigung der Patientenströme aus geschlossenen Standorten an verbleibende Standorte. Dies unter der Annahme, dass alle bisherigen Patientinnen und Patienten eine andere Praxis aufsuchen.

– Berücksichtigung der Entwicklung der Patientenzahlen an allen Standorten, unabhängig von Standortschließungen, seit der sogenannten Notbremse im Quartal 4/2023 und den damit verbundenen Erfahrungen der jeweiligen Praxisbeauftragten der KVBW.

Planungsgrundlage für die Arztstunden ist eine Behandlungszeit von 10 Minuten pro Patienten (d. h. sechs behandelte Patienten pro Stunde). Ob die Behandlungszeit von 10 Minuten pro Patienten als Planungsgrundlage für die erforderliche Arztzeit angemessen ist, unterliegt dem Beurteilungsspielraum der KVBW. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Behandlung im Bereitschaftsdienst lediglich eine Überbrückungsbehandlung ist und weitere diagnostische Abklärungen hauptsächlich in der Regelversorgung (haus- oder fachärztliche Weiterbehandlung) stattfinden dürften.

Ferner hat sie in einem Struktur- und Schließkonzept die Zeitpunkte, zu denen die 18 Bereitschaftspraxen geschlossen werden, festgelegt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die KVBW bei der Aufstellung dieser Konzepte keine Verfahrensfehler begangen hat. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW bislang im Rahmen des Projekts ÄBD 24+ getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar und auch keine Ermessenfehler erkennbar sind.

Für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bestehen daher keine Anhaltspunkte, um gegenüber der KVBW aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Dem Anliegen der Petentin, die KVBW zu verpflichten, ihre Entscheidungen zur Schließung von Bereitschaftspraxen zurückzunehmen, kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Ergänzend zu dieser rechtlichen Bewertung ist darauf hinzuweisen, dass in Baden-Württemberg in den letzten Jahren ein gravierender Wandel in der hausärztlichen Versorgung stattgefunden hat. Die Anzahl der Hausärztinnen und -ärzte hat sich in Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2022 zwar rechnerisch nur um 69 „Köpfe“ verringert. Betrachtet man jedoch die Versorgungsanteile, also die für die Versorgung zur Verfügung stehende Arztzeit, dann ergibt sich ein Rückgang um 371 „Köpfe“. Praktizierende Hausärztinnen und -ärzte werden im Durchschnitt immer älter. Der ärztliche Nachwuchs ist immer weniger bereit, sich in eigner Praxis niederzulassen und selbst Verantwortung zu übernehmen. Stattdessen wird eine Tätigkeit in Anstellung und dann auch in Teilzeit beliebter. Die Folge davon ist, dass die verfügbare Arztzeit knapper wird. Hinzu kommt, dass schon heute fast 1 000 Arztsitze im Land nicht besetzt sind. Dabei steht mit über 3 000 Hausärztinnen und -ärzten über 60 Jahre die größte Ruhestandswelle erst noch bevor.

Ärztliche Ressourcen sind endlich. Wenn die hausärztliche Tätigkeit auch in Zukunft attraktiv bleiben soll, dann werden bessere und attraktivere Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration benötigt. Denn Ärztinnen und Ärzte, die am Wochenende Bereitschaftsdienst leisten und dann während der Woche in eigener Praxis die älter werdende Bevölkerung versorgen sollen, sind unzweifelhaft einer besonderen Belastung ausgesetzt.

Die Rahmenbedingungen ärztlicher Berufsausübung ändern sich. Es ist daher folgerichtig und vorausschauend, dass die KVBW hierzu einen umfassenden Reformprozess anstößt.

Die KVBW hat als erste Kassenärztliche Vereinigung in Deutschland ein telemedizinisches Angebot geschaffen. In der Telemedizin liegen große Chancen, den ärztlichen Bereitschaftsdienst insbesondere in einem Flächenland wie Baden-Württemberg besser und effektiver zu machen. Insbesondere der leichte Zugang der Patientinnen und Patienten zur medizinische Ersteinschätzung der Rufnummer 116 117 (per Telefon, per SMS und per App) über die sich derzeit im Aufbau befindliche digitale Versorgungsplattform wird dafür sorgen, dass diese schneller und zielgerichteter als bisher der für sie passenden Versorgungstruktur zugewiesen werden. Das ist eine erhebliche Verbesserung für die Bevölkerung und trägt dem Grundsatz „digital vor ambulant vor stationär“ Rechnung.

Es ist dringend erforderlich, die bisher weitgehend unverbundenen sektoralen Versorgungsbereiche der ambulanten, stationären und rettungsdienstlichen Notfallversorgung zu einem System der integrierten Notfallversorgung zu entwickeln. Eine enge Verzahnung dieser Versorgungsbereiche sollte zu mehr Klarheit für Patientinnen und Patienten, zur Verkürzung von Wartezeiten, zu einem sinnvollen und effizienten Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen und damit zu einer Verbesserung der Gesamtqualität der medizinischen Notfallversorgung führen.

Die Integrierten Notfallzentren sowie die vom Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung ebenfalls vorgesehene digitale Vernetzung der Akutleitstelle der Kassenärztlichen Vereinigungen und Rettungsleitstellen sind Schlüsselelemente für den Aufbau von effizienten, gemeinsamen Strukturen des ambulanten und stationären Sektors in der Notfallversorgung. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn die Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene von der nächsten Bundesregierung zeitnah in Angriff genommen werden würde. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird sich hierfür weiterhin mit Nachdruck einsetzen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 über die Petition beraten. Der Berichterstatter beantragte zunächst, einen Ortstermin durchzuführen. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Berichterstatter beantragte sodann, der Petition abzuhelfen. Dieser Antrag wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Ein weiterer Abgeordneter beantragte, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, verbunden mit der Pflicht, nach sechs Monaten zu berichten. Dieser Antrag wurde bei vier Enthaltungen ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition nicht abzuhelfen wurde bei acht Gegenstimmen und zwölf Ja-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 17/3442 betr. Nachträgliche Kostenübernahme für medizinische Leistungen, Klarstellung der Regelungen zur Krankenversicherung bei rechtmäßigem Aufenthalt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent moniert die inkorrekte Anwendung gesetzlicher Regelungen im Bereich des Krankenversicherungsrechts und daraus resultierende finanzielle Belastungen sowie rechtliche Konflikte bei sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Personen und fordert, von ihm vorgeschlagene Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

II. Sachverhalt

Im Juli 2022 reiste die aus Thailand stammende Lebensgefährtin des Petenten mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in Deutschland ein. Zum Zeitpunkt der Einreise war die Lebensge-

fährtin schwanger und brachte ihre vierjährige Tochter aus einer vorherigen Partnerschaft mit. Die zur Einreise abgeschlossene Auslandskrankenversicherung deckte wesentliche medizinische Leistungen, wie Schwangerschaftsvorsorge und Geburtshilfe, nicht ab. Bis zu welchem Zeitpunkt die Auslandskrankenversicherung galt, geht aus den Schilderungen nicht hervor.

Der Versuch, die Lebensgefährtin des Petenten bei einer deutschen Krankenversicherung zu versichern, gestaltete sich nach Angaben des Petenten schwierig. Dadurch hätten sich, insbesondere aufgrund der Schwangerschaft, erhebliche medizinische und finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der nachträglichen Kostenübernahme, ergeben. Um welche Kosten es sich hierbei im Detail handelt, geht aus der Schilderung des Petenten nicht hervor. Der Petent gibt an, seine berufliche Tätigkeit aufgegeben zu haben, um durch den Bezug von Sozialleistungen die Grundlage für eine Versicherungsmöglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung für seine Partnerin zu schaffen. Über die tatsächliche aktuelle Versicherungssituation liegen keine Informationen vor.

Hintergrund

Für Personen, die aus einem Land nach Deutschland einwandern, welches nicht der EU angehört, existieren nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) verschiedene Möglichkeiten, eine Krankenversicherung abzuschließen.

Sofern die Person kurz nach der Einwanderung nach Deutschland einer abhängigen Beschäftigung nachgeht, besteht für sie die Möglichkeit sich nach § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig zu werden. Liegt das Jahresbruttogehalt über der Obergrenze für die Versicherungspflicht (§ 5 Absatz 6 und 7 SGB V) kann sich die Person privat oder nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SGB V freiwillig gesetzlich versichern. Wird die Person selbstständig tätig, kann sie sich in der privaten Krankenversicherung versichern.

Nimmt die Person nach der Einwanderung keine oder nur eine geringfügige Arbeit auf, kann, sofern der Ehepartner oder die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin bereits bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die Versicherung nach § 10 Absatz 1 SGB V im Rahmen der Familienversicherung erfolgen. Als Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin im Sinne dieser Vorschrift gelten gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Menschen ohne Nationalität eines EU- oder EWR-Staates, die keiner Beschäftigung nachgehen, weil sie zum Beispiel ein Visum zur Arbeitssuche haben und auch keinen Anspruch auf Familienversicherung haben, müssen sich privat versichern. Es gibt für diesen Fall spezielle Tarife für sogenannte „Expats“.

Eine Versicherung nach § 188 Absatz 4 SGB V ist für Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland einwandern, nicht möglich, da diese an eine vorherige Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die Ausübung eines Jobs als Saisonarbeiter bzw. Saisonarbeiterin gebunden ist.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 13 Absatz 2 SGB V besteht lediglich für Kosten, die nach dem Beginn der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse entstanden sind (§ 40 SGB I i. V. m. §§ 168 ff. SGB V).

III. Rechtliche Würdigung

Der bei der AOK Baden-Württemberg gestellte Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft wurde von dieser mangels Vorliegens erforderlicher Vorversicherungszeiten abgelehnt. Diese Entscheidung wurde sowohl vom Sozialgericht M. mit Beschluss vom 9. September 2022 als auch vom Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Beschluss vom 30. September 2022 als nicht zu beanstanden angesehen.

Aus der Schilderung des Petenten sowie den von ihm beigefügten Unterlagen geht nicht hervor, wie er selbst versichert ist. Anspruch auf Familienversicherung bestünde für seine Lebensgefährtin jedoch, unabhängig von seiner Versicherungsart nicht, da die Voraussetzungen hierfür mangels Eheschließung nicht erfüllt sind.

Somit hat die Lebensgefährtin des Petenten bis zum Zeitpunkt der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Eheschließung die Möglichkeit, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Darüber hinaus besteht eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V für Personen, die Leistungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (Bürgergeld oder bis zum 31. Dezember 2022 Arbeitslosengeld II) beziehen.

Das zuständige Jobcenter lehnte die von der Lebensgefährtin des Petenten beantragte Gewährung von Arbeitslosengeld II mit Bescheid vom 6. September 2022 wegen fehlender Hilfebedürftigkeit allerdings ab. Der Petent, seine Lebensgefährtin und ihr Kind aus vorausgegangener Partnerschaft wurden als Bedarfsgemeinschaft gesehen. Das vom Petenten mittels Einkommensteuerbescheides nachgewiesene Einkommen war entsprechend der Bedarfsberechnung des Jobcenters ausreichend, um für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu sorgen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung von Leistungen nach dem SGB II wurde sowohl vom Sozialgericht M. mit Beschluss vom 15. September 2022 wie auch vom Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Beschluss vom 7. Oktober 2022 abgelehnt.

Soweit der Petent eine unzureichende Auskunft durch die Krankenkassen moniert sei darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet sind, über die Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu informieren. Darüber hinaus werden die wichtigsten Informationen zur Einwanderung und der damit einhergehenden Krankenversicherungspflicht von verschiedenen Stellen, wie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem

Bundesministerium für Gesundheit, auf ihren Homepages dargestellt.

Sofern Kosten für ärztliche Leistungen entstehen und dem Leistungserbringer die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Rechnungsstellung gegenüber dem Leistungsempfänger/der Leistungsempfängerin. Der Petent schildert, dass die DRK-Krankenkasse eine teilweise Kostenübernahme für die Krankenhauskosten zugesichert habe, das Klinikum die Kosten aber bei ihm und seiner Lebensgefährtin eingeklagt habe. Die vom Petenten genannte DRK-Krankenkasse existiert nicht, daher ist nicht nachvollziehbar, von welcher Stelle oder Kasse eine teilweise Kostenübernahme vorgelegen haben soll. Darüber hinaus geht aus der Schilderung wie auch aus den beiliegenden Unterlagen nicht hervor, ob diese teilweise Kostenübernahme im Rahmen einer Direktabrechnung mit dem Klinikum zugesagt wurde. Sofern eine Direktabrechnung nicht vereinbart war, war das Klinikum nicht berechtigt die Kosten bei einer anderen Stelle als dem Leistungsempfänger/der Leistungsempfängerin einzuklagen.

Sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung zum Zeitpunkt der Kostenentstehung nicht bestanden hat, ist eine Kostenerstattung lediglich möglich, wenn die Mitgliedschaft rückwirkend beginnt. Wie dargestellt, existieren verschiedene Möglichkeiten der Krankenversicherung für Ausländer und Ausländerinnen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit im Einzelfall sind die Gerichte zuständig, die den vorliegenden Urteilen zufolge ein rechtswidriges Handeln der Krankenkassen nicht erkannten. Eine inkorrekte Anwendung gesetzlicher Regelungen wie vom Petenten moniert lässt sich darüber hinaus aber auch anhand der vorliegenden Unterlagen nicht bestätigen. Die Informationen sind teilweise lückenhaft, deuten jedoch nicht auf einen Handlungsbedarf – des insoweit zuständigen Bundesgesetzgebers – hin.

Menschen, die über keinen gültigen oder unzureichenden Versicherungsschutz verfügen, bleiben medizinisch notwendige Behandlungen nicht grundsätzlich verwehrt. Es besteht neben der Inanspruchnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungspflicht durch die Krankenkassen die Möglichkeit, Leistungen als Selbstzahler in Anspruch zu nehmen und die Kosten hierfür selbst zu tragen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Projekte und zivilgesellschaftliche Initiativen, die Menschen ohne Krankenversicherung (kostenlosen) Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglichen und Beratungen anbieten, die auf eine Vermittlung in eine Krankenversicherung gerichtet sind (sogenanntes Clearing).

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

15. Petition 17/3839 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein nordmazedonisches Ehepaar im Alter von 32 und 24 Jahren sowie deren 9-jährige, 5-jährige sowie 3-jährige Kinder. Die Kinder besitzen ebenfalls die nordmazedonische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten hielten sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf. Eine Weiterverteilung erfolgte nicht, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien schnell durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten zuletzt Mitte September 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten ebenfalls Mitte September 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang Oktober 2024 lehnte das BAMF die gestellten Asylerstanträge als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Petenten wurden aufgefordert, unter Androhung der Abschiebung, auszureisen.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Anfang Januar 2025 unanfechtbar abgelehnt.

Seither waren die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wurden im Bundesgebiet geduldet.

Ende Januar 2025 teilten die Petenten schriftlich mit, nicht freiwillig ausreisen zu wollen. Eine Information an die Petenten erfolgte, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden und keine weitere Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise gewährt wird.

Aufenthaltsbeendende Maßnahme Ende Februar 2025 sowie Anfang März 2025 scheiterten, da die Petenten in der ihr zugewiesenen Unterkunft nicht angetroffen werden konnten.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass die Petenten aus Nordmazedonien kämen und hier Asylanträge gestellt hätten. Es soll durch die Petition die Abschiebung gestoppt werden und eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Es wird ausgeführt, dass die Petenten nicht verstehen würden, warum eine Abschiebung durchgeführt werde und sie nicht freiwillig ausreisen können.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten waren, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es lagen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Abschließend ist mitzuteilen, dass die Abschiebung der Petenten am 25. März 2025 erfolgt ist.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/3842 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Die Ehefrau des Petenten ist der Auffassung, dass der Petent zu Unrecht verurteilt worden sei. Das Strafverfahren sei von Fehlern und einseitigen Entscheidungen geprägt gewesen, klare entlastende Beweise seien nicht angemessen gewürdigt worden. Ein am 1. Januar 2025 gegenüber dem Justizministerium gestelltes Gnadengesuch sei daher fehlerhaft und ohne ausreichende Begründung abgelehnt worden.

In dem der Petition beigefügten Gnadengesuch führt die Ehefrau des Petenten über die grundsätzlichen Einwände gegen die Verurteilung hinausgehend an, dass der Petent seit dem Jahr 2017 Opfer falscher Anschuldigungen und Drohungen durch einen Dritten und dessen Umfeld ausgesetzt sei. Von diesen Personen sei auch auf das der Verurteilung zugrundeliegende Verfahren mit Falschaussagen eingewirkt worden. Zudem habe sich der Petent erfolgreich resozialisiert und sei seit einem Fahrradunfall im Jahr 2024 auf einen Rollstuhl und regelmäßige ärztliche Betreuung angewiesen. Bei einer Inhaftierung des Petenten würde die Ehefrau schließlich sowohl finanziell als auch emotional in eine extreme Notlage geraten.

II. Sachverhalt

Der seit dem Jahr 2006 zehnmal – auch einschlägig – vorbestrafte und bereits hafterfahrene Petent wurde durch Urteile des Amtsgerichts K. vom 3. Dezember 2020 und 1. April 2021 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts K. vom 19. April 2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. In die Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen wurden dabei Einzelstrafen aus einem Urteil des Landgerichts K. vom 13. Oktober 2021 und aus einem Urteil des Amtsgerichts B. vom 2. September 2021. Zudem wurde die vom Landgericht K. im Urteil vom 13. Oktober 2021 angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aufrechterhalten.

Die gegen das Urteil des Landgerichts K. vom 19. April 2023 eingelegte Revision wurde vom Oberlandesgericht S. verworfen. Die Verurteilung ist seit dem 24. Januar 2024 rechtskräftig.

Die Staatsanwaltschaft K. leitete am 17. April 2024 die Strafvollstreckung ein und bat zunächst – angesichts des langen Zeitablaufs seit der ursprünglichen Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Jahr 2021 – das Amtsgericht K. um Prüfung, ob der Vollzug der Unterbringung noch angemessen sei. Am 24. Oktober 2024, rechtskräftig seit 12. November 2024, erklärte das Amtsgericht K. die Unterbringung aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs und weil die Voraussetzungen, unter denen die Unterbringung angeordnet werden konnte, nicht mehr vorlagen, nach § 67d Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuchs für erledigt.

Am 13. November 2024 wurde der Petent zum Antritt der verhängten Freiheitsstrafe auf den 3. Januar 2025 geladen. Am 1. Januar 2025 stellte die Ehefrau des Petenten im Namen ihres Ehemanns ein Gnadengesuch auf Erlass der verhängten Strafe bzw. auf Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung. Der Leitende Oberstaatsanwalt in K. lehnte das Gesuch mit Entschließung vom 4. März 2025 ab und forderte den Petenten auf, sich bis spätestens zum 12. März 2025 zum Strafantritt zu stellen.

III. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft K., dem Amtsgericht K. und dem Landgericht K. eine Aussetzung der gegen den Petenten verhängten langjährigen Freiheitsstrafe zur Bewährung oder einen vollständigen Erlass der Strafe nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich be-

kannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Gnadenerweise kommen in der Regel allerdings nicht in Betracht, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebietet.

Soweit die Ehefrau vorbringt, der Petent sei zu Unrecht verurteilt worden, ist eine Überprüfung des Urteils im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung ausgeschlossen. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Der Petent hat gegen das Urteil des Landgerichts K. vom 19. April 2023 Revision eingelegt, die das Oberlandesgericht S. durch Beschluss vom 23. Januar 2024 als unbegründet verworfen hat. Die Berücksichtigung des entsprechenden Vortrags der Ehefrau des Petenten bei der Entscheidung über die Gewährung von Gnade ist daher nicht möglich. Die angebliche Unrichtigkeit eines Urteils kann lediglich im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 359 ff. der Strafprozessordnung vorliegen.

Im Übrigen lässt das Petitionsvorbringen keine besonderen Umstände erkennen, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten. Die durch eine Strafvollstreckung bewirkte zeitweise Trennung vom sozialen Umfeld stellt eine regelmäßige Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe dar, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Die Ehefrau hat insoweit lediglich behauptet, durch die Inhaftierung ihres Mannes in eine extreme finanzielle und emotionale Notlage gebracht zu werden, ohne diese auch nur ansatzweise näher zu belegen. Gleiches gilt für eine angebliche Resozialisierung des Petenten seit der Verurteilung. Ein besonderer Umstand, der einen Gnadenerweis rechtfertigen könnte, ergibt sich aus dem Vortrag der Ehefrau jedenfalls nicht.

Die von der Ehefrau des Petenten geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten können ebenfalls nicht zur Gewährung der Strafaussetzung zur Bewährung oder eines Straferlasses führen. Der Petent wird bei seiner Aufnahme in eine Vollzugsanstalt auf seine Haftfähigkeit untersucht werden. Sollte diese nicht vorliegen, würde die Staatsanwaltschaft für die Dauer der Haftunfähigkeit Strafausstand nach § 455 der Strafprozessordnung gewähren.

Angesichts der zahlreichen einschlägigen Vorverurteilungen des Petenten, die unter anderem zu Inhaftierungen von über drei Jahren geführt haben, und der Höhe der nun verhängten Freiheitsstrafe, die deutlich außerhalb des Bereichs liegt, in der eine Strafaussetzung zur Bewährung überhaupt zulässig ist, gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung des Urteils.

Die ablehnende Entschließung des Leitenden Oberstaatsanwalts in K. über das Gnadengesuch vom 4. März 2025 ist demnach nicht zu beanstanden. Eine nähere Begründung der Entschließung war nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Gnadenordnung nicht erforderlich.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2025 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/2517 betr. Aufbau von Solarkraftwerken

Die Petenten wenden sich gegen den aus ihrer Sicht „übermäßigen Aufbau von Solarkraftwerken in X“ sowie die dafür erforderlichen Bebauungsplanverfahren. Insbesondere beanstanden die Petenten den zu dem Bebauungsplanverfahren „PV-Freiflächenanlage-Solarpark X 1“ ergangenen Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Y, der unter Mitwirkung befangener Stadträte zustande gekommen sei.

Des Weiteren wenden sich die Petenten gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens durch die Stadt Y vom 26. Oktober 2023 und bemängeln fehlende Informationsveranstaltungen zur geplanten Entwicklung von drei Solarparks auf einer Gesamtfläche von 53 ha.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Der Gemeinderat der Stadt Y hat am 26. Januar 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Solarpark X 1“ (Solarpark 1) gefasst und den Beschluss am 2. Februar 2023 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurde am 30. November 2023 beschlossen und erfolgte vom 18. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024, indem die Planunterlagen bei der Gemeinde eingesehen werden konnten. Das Plangebiet liegt auf der We. Höhe nördlich des Stadtteils X der Stadt Y und ist umgeben von Ackerflächen. Nördlich des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe eine bestehende Windkraftanlage. Das Plangebiet liegt in den Gewannen G., H., S. und R. und umfasst die Flurstücke 883, 886 (Feldweg), 887 bis 889, 896 bis 902 und 908 bis 911, sowie Teile der Flurstücke 644 (Feldweg) und 907 (Feldweg) mit

einer Gesamtfläche von 37,3 ha wovon 34,3 ha als Sondergebiet für Photovoltaik geplant sind.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Y in öffentlicher Sitzung am 28. Februar 2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Solarpark X 2“ (Solarpark 2) gefasst, welcher am 9. März 2023 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Anschließend hat der Gemeinderat am 27. April 2023 den Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung und der Behörden erfolgte vom 15. Mai 2023 bis zum 16. Juni 2023, indem die Planunterlagen bei der Gemeinde eingesehen werden konnten. Die Veröffentlichung des Planentwurfs erfolgte vom 14. März 2024 bis zum 15. April 2024. Dieses Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich von X und ist von Ackerflächen umgeben. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung X trennt. Das Plangebiet umfasst dabei jeweils Teile der Grundstücke Flurstück-Nummer: 689 und 690 mit einer Gesamtfläche von ca. 5 ha.

Zudem hat der Gemeinderat der Stadt Y am 28. Februar 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Solarpark X 3“ (Solarpark 3) gefasst. Das Plangebiet umfasst 9,6 ha. Das Beteiligungsverfahren wurde hierzu bislang noch nicht eingeleitet.

Ziel der Planungen ist es, einer verstärkten Energiegewinnung aus regenerativen Quellen Rechnung zu tragen und für dessen Umsetzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Bauleitplanung zu schaffen.

Das Flächenziel des Regionalplanes H. sieht in seiner Teilfortschreibung Solarenergie eine Ausweisung von mindestens 953 ha an Vorbehalts- und Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte vor, was 0,2 % der Landesfläche entspricht.

Nach Mitteilung der Stadt Y haben für die drei Projekte unterschiedliche Investoren Vorverträge mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen, bevor sie auf die Gemeinde zugingen. Es habe dabei kein aktives Handeln seitens der Gemeinde und auch keine Empfehlung der Gemeinde, Verträge mit einem bestimmten Investor abzuschließen, gegeben.

Investor für den Solarpark 1 ist die BW GmbH & Co. KG. Kommanditisten der BW GmbH & Co. KG sind die BUJ eG mit 4,93 % und die Z AG mit 95,07 %. Komplementärin ist die Z GmbH.

Mitwirkung gegebenenfalls befangener Stadträte

Mit Schreiben vom 5. November 2023 haben sich die Petenten an das Landratsamt mit einer Eingabe gegen den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Y vom 26. Januar 2023 gewendet. Angesprochen waren folgende Sachverhalte: An der Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Y über den Aufstellungsbeschluss am 26. Januar 2023 nahm ein Stadtrat teil, der Aufsichtsrat der BUJ eG ist. Der betreffende Stadtrat gehört dem Aufsichtsrat jedoch nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde Y an.

Ein Stadtrat führt Pflegeaufträge in einem bestehenden Solarpark aus. Nach Darstellung des Landratsamtes ist davon auszugehen, dass die Pflegemaßnahmen im Rahmen eines Werkvertrages ausgeführt werden.

Die Ehefrau eines weiteren Stadtrats der Gemeinde Y ist Eigentümerin eines Grundstücks im Bebauungsplangebiet für den Solarpark 1. In der Gemeinderatssitzung am 24. November 2022 war das Grundstück noch nicht Teil der Beratungen, sondern erst in der Sitzung am 26. Januar 2023. An der Sitzung am 26. Januar 2023 nahm der betreffende Stadtrat weder beratend noch beschlussfassend teil.

Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass weitere Stadträte Genossen der BUJ eG seien.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 wies das Landratsamt diese Eingaben als überwiegend unbegründet zurück. Lediglich hinsichtlich des Stadtrats, der Aufsichtsrat der BUJ eG sei, habe eine Befangenheit vorgelegen. Dieser Fehler könne jedoch im weiteren Verfahren geheilt werden.

Bürgerbegehren

Am 9. Juni 2023 reichten die Petenten ein Bürgerbegehren gegen die geplanten Solarparks ein. Das Bürgerbegehren enthielt keine ausdrückliche Fragestellung. Die Überschrift des Deckblattes der Unterschriftenlisten lautete: 52 ha Photovoltaik in X ist zu viel!“. Im letzten Absatz des Deckblattes heißt es: „Mit meiner Unterschrift fordere ich die Stadtverwaltung und den Gemeinderat auf, die Planung zu überarbeiten unter intensiver Einbeziehung der Bevölkerung von X.“

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2023 wies die Stadt Y das Bürgerbegehren zurück. Zur Begründung führte die Stadt aus, dass das Bürgerbegehren hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan für den Solarpark 1 der am 26. Januar 2023 gefasst wurde, verfristet sei. Hinsichtlich der Aufstellungsbeschlüsse für die Solarparks 2 und 3 sei die Frist gewahrt worden. Da aus dem Bürgerbegehren hierzu jedoch keine Unterscheidung zu erkennen sei, ergebe sich bereits hieraus ein formaler Fehler, der zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führe. Der Umstand, dass keine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung ersichtlich sei, führe ebenfalls zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Gegen den nunmehr bestandskräftigen Bescheid wurde kein Widerspruch eingelegt, ebenso wenig gerichtliche Rechtsbehelfe.

Unterrichtung der Einwohner

Alle drei Solarparks wurden in verschiedenen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vorgestellt (30. Juni 2022, 25. Juli 2022 und 24. November 2022). In der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2022

fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, alle drei Solarparks umsetzen zu wollen.

Am 4. Oktober 2023 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema geplante Photovoltaikfreiflächenanlagen in X statt, auf der die Investoren ihre Projekte vorstellten. Die Stadt Y und die Petenten hatten hier Gelegenheit ihre Argumente vorzutragen. Abschließend fand eine Podiumsdiskussion mit den verschiedenen Interessensträgern statt. Die Stadt Y hat die Veranstaltung über ihre städtische Internetpräsenz bekannt gegeben. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde zudem die Gelegenheit gegeben Fragen zu stellen und sich in die Diskussion einzubringen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Die Kommunen entscheiden aufgrund der als Element der kommunalen Selbstverwaltungshoheit verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit eigenverantwortlich darüber, ob und wie weit die Aufstellung eines Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Eine Vorgabe des Landes zur Bereitstellung von 0,2 Prozent der Gemeindefläche Y für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder eine Begrenzung dahingehend, dass nur 0,2 Prozent der Fläche einer Gemeinde oder einer Ortschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden dürfen, besteht indes nicht. Nach § 21 KlimG sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen in den Regionalplänen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden. Die Planungen der Gemeinde Y sind grundsätzlich geeignet, hierzu einen nennenswerten Beitrag zu leisten.

Die Bauleitpläne sind im Zuge der Aufstellung nach § 1 Absatz 4 BauGB auch den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Berücksichtigung von Belangen der Raumordnung (u. a. Grundsätze der Raumordnung) wird durch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB, in dessen Zuge auch der zuständige Regionalverband anzuhören ist, sichergestellt.

Weiter sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Absatz 3 BauGB grundsätzlich alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten, u. a. auch die der Landwirtschaft und des Umweltschutzes. Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Abwägung obliegt der Gemeinde, der nicht vorgegriffen werden kann.

Mitwirkung gegebenenfalls befangener Stadträte

Hinsichtlich des Stadtrats, der Aufsichtsrat der BUJ eG ist, ging das Landratsamt in seiner Stellungnahme von einer Befangenheit nach § 18 GemO aus. Die BUJ eG ist Kommanditistin der BW GmbH & Co. KG. Eine eG ist als juristische Person (§ 17 Absatz 1 GenG) rechtlich selbstständig, der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung (§ 38 Absatz 1 Satz 1 GenG), der Tatbestand des § 18 Absatz 2 Nummer 2, 2. Alternative GemO ist damit erfüllt. Zwar strebt die eG nicht selbst die Errichtung und den Betrieb des Solarparks 1 an. Aufgrund der Stellung der eG als Kommanditistin der BW GmbH & Co. KG kann jedoch die Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils der eG und damit eine Befangenheit bejaht werden.

Ein fehlerhaft zu Stande gekommener Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans, ist für dessen Rechtsgültigkeit jedoch nicht maßgeblich. Lediglich ein fehlerhafter Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB führt nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB aufgrund seiner Schwere auch ohne Rüge zur Nichtigkeit des Bebauungsplans. Der entstandene Verfahrensmangel aufgrund eines fehlerhaften Aufstellungsbeschlusses kann geheilt werden, indem der maßgebliche Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB fehlerfrei zustande kommt. Bisher wurde der Satzungsbeschluss noch nicht gefasst. Der Stadt Y wurde aufgegeben, dass der befangene Gemeinderat nicht mehr am weiteren Verfahren teilnimmt.

Bei dem Stadtrat, dessen Ehefrau Eigentümerin eines Grundstücks im Bereich des Bebauungsplangebiets X 1 ist, lag bei der Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 26. Januar 2023 keine Befangenheit vor, da der Stadtrat weder beratend noch beschließend an der Sitzung teilnahm. Ob zu einem früheren Zeitpunkt möglicherweise eine Befangenheit vorgelegen hat, ist für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens ohne Belang. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte der Verfahrensmangel entsprechend der vorhergehenden Ausführungen geheilt werden, in dem der maßgebliche Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB fehlerfrei zu Stande kommt.

Hinsichtlich der Stadträte, die Genossen der BUJ eG sein sollen, ging das Landratsamt in seiner Stellungnahme nicht von einer Befangenheit aus. Eine Befangenheit nach § 18 Absatz 2 Nummer 2, 1. Alternative GemO liegt nicht vor, da diese nur Gesellschafter von Handelsgesellschaften erfasst. Mitglieder von Genossenschaften sind dagegen nicht erfasst, die Genossenschaft ist keine Handelsgesellschaft (Fleckenstein, in: BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, Stand 1. Februar 2024, § 18 Rn. 42; Geibel, in: Henssler/Stroh, Gesellschaftsrecht, 6. A. 2024, § 17 GenG, Rn. 4; Merkt, in: Hopt, Handelsgesetzbuch, 43. A. 2024, § 6, Rn. 1). Die Annahme einer Befangenheit nach § 18 Absatz 1 GemO würde die Möglichkeit eines unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteils voraussetzen. Da die Genossenschaft als juristische Person rechtlich selbstständig ist, § 17 Absatz 1 GenG, kann die Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils der Genossen verneint werden (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Januar 2012, § 18, Rn. 3a). Gesetzliche Vertreter der Genossenschaft sind deren Vorstände (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Genossenschaftsgesetz).

Die Petenten führen weiter an, dass ein Gemeinderat aufgrund seiner Tätigkeit (Grünpflege) für die BW GmbH & Co. KG als befangen gelte, da ein wirtschaftliches Interesse bestehe. Für den betroffenen Gemeinderat könne ein wirtschaftliches Interesse daran bestehen, künftig einen möglichen Pflegeauftrag für die neuen Freiflächenanlagen zu erhalten. Eine entsprechende Beauftragung dürfte jedoch in Form eines Werkvertrags erfolgen, der keine wirtschaftliche Abhängigkeit begründet und letztlich auch keine Befangenheit auslöst.

Unzulässigkeit Bürgerbegehren

Das bei der Stadt Y eingereichte Bürgerbegehren war nach § 21 GemO unzulässig. Nach § 21 Absatz 3 Satz 4 GemO muss das Bürgerbegehren die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten. Diese muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können, also hinreichend bestimmt sein (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2019, § 21, Rn. 16a). Das Deckblatt der Unterschriftenlisten enthält jedoch keine Fragestellung. Die nachträgliche Vorlage einer Fragestellung kann nicht zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens führen, da die Fragestellung den Unterzeichnenden zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht bekannt war.

Des Weiteren wurde das Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächen-Solarpark X 1“ am 9. Juni 2023 verfristet eingereicht, nachdem der betreffende Beschluss am 2. Februar 2023 bekannt gemacht wurde. Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 GemO innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Unabhängig davon hätten alle Unterzeichnenden die Möglichkeit gehabt, gegen die Zurückweisung des Bürgerbegehrens Widerspruch einzulegen (§ 41 Absatz 2 KomWG) sowie anschließend gegebenenfalls Klage beim Verwaltungsgericht. Da kein Widerspruch eingelegt wurde, ist der Bescheid bestandskräftig geworden.

Unterrichtung der Einwohner

Nach § 20 Absatz 1 GemO besteht eine Unterrichtungspflicht der Stadt Y gegenüber den Einwohnern hinsichtlich der allgemein bedeutsamen Angelegenheiten. Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 GemO sollen die Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, § 20 Absatz 2 Satz 2 GemO. Die Form der Unterrichtung der Einwohner bzw. der Möglichkeit zur Äußerung liegt im Ermessen der Stadt.

Die Stadt Y ist mit der am 4. Oktober 2023 durchgeführten Informationsveranstaltung der Unterrichtungspflicht sowie der Pflicht, den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, inhaltlich nachgekommen. Die Unterrichtung erfolgte jedoch nicht „möglichst frühzeitig“ nach § 20 Absatz 2 Satz 1 GemO.

Sinn und Zweck der Unterrichtung ist die Möglichkeit der Einflussnahme der Einwohnerinnen und Einwohner auf den Willensbildungsprozess, bevor dieser abgeschlossen ist. Der öffentliche Meinungsbildungsprozess soll daher möglichst nahe ab dem Zeitpunkt möglich sein, an dem im Gemeinderat die Diskussion über das Ob und Wie des Vorhabens beginnt (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2019, § 20, Rn. 21). Der Gemeinderat hat bereits in einer Sitzung am 24. November 2022 über drei in Rede stehende Flächen beraten. Von möglichen Investoren waren auch bereits zuvor schon „Planungsvarianten“ im Gemeinderat vorgestellt worden, das erste Mal in einer Sitzung am 30. Juni 2022. Am 26. Januar 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Solarpark X 1“ gefasst, am 28. Februar 2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „PV-Freiflächen-Solarpark X 2“ und „PV-Freiflächen-Solarpark X 3“.

Erst im Oktober 2023 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 20 Absatz 2 GemO im Rahmen der Informationsveranstaltung. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 20 Absatz 2 GemO hätte wohl bereits vor der Fassung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgen müssen. Die Behandlung im Rahmen öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist dafür nicht ausreichend. Würde man dies annehmen, hätten § 20 Absätze 1 und 2 GemO praktisch keinen eigenen Regelungsgehalt. Eine Veranstaltung o. Ä. wäre für eine frühzeitige Unterrichtung nicht zwingend erforderlich gewesen. Zusammenfassende Informationen etwa in einem Mitteilungsblatt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Eingaben zu machen, wären hierfür ebenfalls ausreichend gewesen.

Ein Verstoß gegen § 20 Absätze 1 und 2 GemO hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans, da es sich lediglich um eine unterstützende Beteiligung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2019, § 20, Rn. 21) und die Vorschriften über förmliche Beteiligungsverfahren – wie etwa dem Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes – nach § 20 Absatz 2 Satz 3 GemO ausdrücklich unberührt bleiben.

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2024

In der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2022 fasste der Gemeinderat der Stadt Y den Grundsatzbeschluss, drei Solarparks umsetzen zu wollen.

Zudem stimmte er einem Durchführungsvertrag zwischen der BW GmbH & Co. KG als Projektinvestor und der Stadt Y zu. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtete sich die Stadt dazu, das notwendige Bebau-

ungsplanverfahren ordnungsgemäß und ohne schuldhaftes Verzögern durchzuführen sowie dem Investor die Möglichkeit zu bereiten, den Solarpark entsprechend den Vorgaben zu errichten und zu betreiben. Der Investor verpflichtete sich im Gegenzug dazu, die notwendigen Verfahrens-, Planungs- und sonstigen Kosten zu tragen.

Der Gemeinderat hat am 26. Januar 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Solarpark X 1“ (Solarpark 1) gefasst und den Beschluss am 2. Februar 2023 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurde am 30. November 2023 beschlossen und erfolgte vom 18. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024, indem die Planunterlagen bei der Gemeinde eingesehen werden konnten.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28. Februar 2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Solarpark X 2“ (Solarpark 2) gefasst, welcher am 9. März 2023 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Anschließend hat der Gemeinderat am 27. April 2023 den Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung und der Behörden erfolgte vom 15. Mai 2023 bis zum 16. Juni 2023, indem die Planunterlagen bei der Gemeinde eingesehen werden konnten. Die Veröffentlichung des Planentwurfs erfolgte vom 14. März 2024 bis zum 15. April 2024.

Der Gemeinderat der Stadt Y hat in der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2024 den Tagesordnungspunkt 7 „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften PV-Freiflächenanlage – Solarpark X 1, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung/Beteiligung des Planentwurfs und Veröffentlichungsbeschluss“ behandelt. Der Tagesordnungspunkt enthielt folgende vier Beschlussanträge:

1. Den Behandlungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark X 1“ vom 21. November 2023/18. Oktober 2024, gefertigt durch das Ingenieurbüro K.
3. Der Gemeinderat beschließt die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, durchzuführen.

Alle vier Beschlussanträge wurden mit vier Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen abgelehnt. Der Bürgermeister der Stadt Y widersprach dem Gemeinderatsbeschluss in der entsprechenden Gemeinderatssitzung mündlich sowie schriftlich mit E-Mail vom 8. November 2024. Aus seiner Sicht sei der Gemeinderatsbeschluss nach § 43 Absatz 2 GemO nachteilig für die Stadt sowie gegebenenfalls gesetzwidrig. Gleichzeitig lud der Bürgermeister zur Gemeinderatssitzung am 28. November 2024 ein, in welcher der Tagesordnungspunkt erneut behandelt werden solle. Der Widerspruch wurde gegenüber neun Gemeinderäten ausgesprochen.

Die Sitzzahl des Gemeinderats der Stadt Y beträgt jedoch nach § 3 der Hauptsatzung zehn Gemeinderäte zuzüglich des Bürgermeisters. Zur Gemeinderatssitzung am 7. November 2024 wurden indes nur neun Gemeinderäte eingeladen.

Der Bürgermeister ließ den Sachverhalt zuvor von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen, welche seine Rechtsauffassung zum Widerspruch gegen den Beschluss teilte und ihm auch ausdrücklich im Vorfeld empfahl, dem Beschluss des Gemeinderats vom 7. November 2024 zu widersprechen, um sich auch selbst rechtlich abzusichern.

Am Donnerstag, den 21. November 2024, fand ein Gespräch zwischen dem Bürgermeister, dem Investor, der Ortsvorsteherin sowie einer Vertreterin des Gemeinderates statt. Bei diesem Gespräch wurde ein Kompromiss erarbeitet, wonach an den Hauptdurchgangswegen mit dem Zaun und der PV-Anlage einige Meter eingerückt werden soll, damit es optisch weniger verdichtet wirkt. Hierdurch wird der geplante Solarpark um 2,4 Hektar reduziert.

In der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2024 wurde nochmals über den Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Weiterführung des Verfahrens der Errichtung der Solarparks beraten.

Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass das Verfahren zur Errichtung der Solarparks fortgeführt werden soll.

Es kann hier im Ergebnis dahinstehen, ob der Widerspruch i. S. d. § 43 Absatz 2 GemO des Bürgermeisters der Stadt Y gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2024 rechtmäßig war.

Denn es erfolgte zwar keine ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung am 7. November 2024, da zu dieser nur neun der eigentlich zehn Gemeinderäte eingeladen wurden. Hierdurch lag keine den Vorgaben des § 34 Absatz 1 Satz 1 GemO entsprechende Einberufung des Gemeinderats vor, da die Ladung zur Gemeinderatssitzung an sämtliche Gemeinderäte zu ergehen hat (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, 4. Aufl., Stand: 36. Ergänzungslieferung, Januar 2025, § 34 Rdnr. 3). Da der Gemeinderat nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen kann (§ 37 Absatz 1 Satz 1 GemO), konnte er aufgrund des Einberufungsfehlers in der Sitzung vom 7. November 2024 keinen ordnungsmäßigen Beschluss fassen (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, 4. Aufl., Stand: 36. Ergänzungslieferung, Januar 2025, § 34 Rdnr. 11; § 37 Rdnr. 3).

Jedoch ist dieser Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2024 überholt durch den in der gleichen Angelegenheit gefassten Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2024. Dieser ist ausweislich der von der Gemeinde Y vorgelegten Sitzungsniederschrift ordnungsgemäß zustande gekommen.

Demnach kann es hier letztlich nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit des Widerspruches des Bürgermeisters gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2024 ankommen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieser, von den bereits dargestellten Formfehlern abgesehen, inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Denn der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind, § 43 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO. Er kann Gemeinderatsbeschlüssen darüber hinaus gem. § 43 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind.

Der Bürgermeister der Stadt Y hat hier dargelegt, dass er Bedenken gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2024 hatte, durch welchen u. a. die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark X 1“ abgelehnt wurde.

Der Beschluss sei rechtswidrig sowie nachteilig für die Stadt Y, da es möglicherweise zu Regressforderungen gegen die Stadt aufgrund der ausbleibenden Umsetzung der Solarparks kommen könnte. Diese Auffassung des Bürgermeisters der Stadt Y wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei auf entsprechenden Prüfauftrag des Bürgermeisters in einem Gutachten bestätigt. Auf dieses durfte sich der Bürgermeister verlassen. Dies stellte einen Grund für einen Widerspruch des Bürgermeisters der Stadt Y i. S. d. § 43 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO dar. Denn es ist hinsichtlich der Frage der Rechtswidrigkeit des Gemeinderatsbeschlusses im Zusammenhang mit dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen einen solchen lediglich auf dessen Überzeugung in Bezug auf die Rechtswidrigkeit abzustellen, nicht aber auf eine sichere und unbestreitbare Rechtsauffassung (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, 4. Aufl., Stand: 36. Ergänzungslieferung, Januar 2025, § 43 Rdnr. 7). Darüber hinaus reicht es für eine Nachteiligkeit eines Gemeinderatsbeschlusses bereits aus, wenn dieser bzw. dessen Folgen geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde zu schädigen, so wie es bei einem in dem Gutachten des Rechtsbeistandes der Gemeinde dargelegten Vertragsbruch durch die Ablehnung der weiteren Errichtung des Solarparks der Fall gewesen wäre (Kunze/Bronner/Katz, a. a. O., Rdnr. 9).

Regressansprüche

Die Frage, ob der BW GmbH & Co. KG Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Y zustehen, kann nicht abschließend beantwortet werden. Es handelt sich um eine rein zivilrechtliche Fragestellung, die gegebenenfalls vor den Zivilgerichten geklärt werden müsste.

3. Behandlung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025

In seiner Sitzung am 3. April 2025 beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

18. Petition 17/2932 betr. Baugebiete einer Gemeinde

1. Gegenstand der Petition

Die Interessengemeinschaft, die hier als Petentin auftritt, wendet sich gegen die beiden parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne R II und R III. Die Petentin zweifelt das Planungserfordernis für die Bebauungspläne an und befürchtet die finanzielle Überforderung der Gemeinde durch vermeintlich hohe Folgekosten für soziale Infrastruktur, ausgelöst durch die vermeintlich zu große Zahl an geplanten Wohneinheiten im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne. Gefordert wird daher eine „maßvolle“ Siedlungsentwicklung, die einer Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, angemessen wäre.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Jahr 2003 führte die Gemeinde ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren durch, das im Ergebnis die Überplanung des Gesamtgebietes R, wie es im Flächennutzungsplan dargestellt ist, vorsah. Als Grundlage für die Bebauungspläne R II und R III wurde das städtebauliche Konzept hierfür überarbeitet und an die heutigen Anforderungen angepasst. Hierzu wurde das städtebauliche Konzept R aus dem Jahr 2003 hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzung (Dichte, flächenschonende Erschließung, Durchgrünung der Gebiete) umfassend überarbeitet und optimiert. Im Vergleich zum ursprünglichen Konzept wurde eine hohe gebäudetypologische Durchmischung angestrebt, die im Jahr 2003 noch nicht vorgesehen war. Ziel war unter anderem auch die Berücksichtigung von Geschosswohnungsbau, der in den bisherigen Planungen zur Gesamtentwicklung noch keine Berücksichtigung fand.

Im Zuge der Überarbeitung des städtebaulichen Konzepts wurde auch die raumordnerische Vorgabe der Bruttowohndichte berücksichtigt. Die Gemeinde ist regionalplanerisch als eine auf Eigenentwicklung

beschränkte Gemeinde im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum festgelegt. Dementsprechend ist „für neu zu erschließende Wohnsiedlungen […] der Wert von 55 Einwohnern pro Hektar vorgegeben“. Im Vergleich zur ursprünglichen Gesamtplanung R von 2003 konnte das Plangebiet um ca. 1,4 ha verkleinert und größere unbebaute Grünflächen vorgesehen werden.

Die Bebauungsplanverfahren R II und R III wurden formal in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2020 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021 wurde die städtebauliche Planung ausführlich erläutert, die als Grundlage für die Bebauungsplanvorentwürfe diente. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB fand im Zeitraum vom 12. April 2021 bis 28. Mai 2021 statt. Daran anschließend fanden aufgrund geänderter und fortgeschriebener Planungen insgesamt drei öffentliche Auslegungen bzw. Veröffentlichungen im Internet entsprechend den Vorgaben des § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4a Absatz 3 BauGB statt. Seitens der Petentin sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne wurden im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken der zu beteiligenden Fachbereiche (Naturschutz, Gewerbeaufsicht u. a. Lärm, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Straßenbau, Landwirtschaft) für den Abwägungsprozess weitergegeben.

Die untere Naturschutzbehörde hat darüber hinaus auch die Umwandlung von zwei Streuobstbeständen am 10. Mai 2024 genehmigt. Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung angefertigt, die die unterschiedlichen Emittenten, die auf die Plangebiete einwirken, untersucht. Zudem wurden artenschutzrechtliche Erhebungen durchgeführt, die alle relevanten Arten berücksichtigen. Aufgrund von Hinweisen aus der Öffentlichkeit wurden Nacherhebungen durchgeführt (Zauneidechsen), um sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

Ergänzend wird darüber informiert, dass die Petentin und eine Vielzahl weiterer Bewohner der Gemeinde sich bereits Ende Februar 2024 sowohl an den Verband Region Stuttgart als auch an das Regierungspräsidium gewendet haben, um Auskunft über die Entscheidungsgründe hinsichtlich der Stellungnahmen zu den beiden Bebauungsplänen R II und R III zu erhalten. Hierfür beriefen sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz. Das Regierungspräsidium ist diesen Auskunftsbegehren am 21. März 2024 nachgekommen und hat die Antragsteller entsprechend über ihre Entscheidungsgründe informiert.

2. Rechtliche Würdigung

Stellen Kommunen Bebauungspläne auf, so ist dies Ausdruck des nach Artikel 28 Absatz 2 GG verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts – und der daraus abgeleiteten kommunalen Planungshoheit. Das bedeutet, dass Kommunen bei Vorliegen eines Planungserfordernisses, eigenverantwortlich entscheiden, wann und in welcher Form bzw. wie weitgehend sie planerisch tätig werden.

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie stellen diese in eigener Verantwortung auf. Im Zuge der Bauleitplanung haben die Gemeinden nach § 2 Absatz 3 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung obliegt allein der Gemeinde und kann nur im Zuge eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VwGO überprüft werden.

Zudem haben die Kommunen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gesetzliche Schranken zu beachten, die der Abwägung nicht zugänglich sind und berücksichtigt werden müssen. Hierzu zählt u. a. Bebauungspläne nach § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB kommt die Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht. Die Gemeinde begründet das Planungserfordernis für die Baugebiete R II und R III damit, dass die Gemeinde über keine Neubauflächen mehr verfügt, während gleichzeitig der Nutzungsdruck im Bereich Wohnen erheblich zugenommen hat. In den vergangenen 15 Jahren hat die Gemeinde, nach Ausweisung des Baugebiets R I, keine weiteren Baugebiete im Außenbereich ausgewiesen und sich verstärkt auf die Innenentwicklung konzentriert. Hierzu wurden in den Jahren 2011 bis 2014 die Eigentümer von privaten Bauplätzen angeschrieben sowie eine Bauplatzbörse eingerichtet, um private bereits erschlossene Bauplätze auf den Markt zu bringen. Die Gemeinde hat im Zuge der Innenentwicklungsbemühungen über 150 Eigentümer von leerstehenden Grundstücken identifiziert und kontaktiert. Die Begründung der Gemeinde für das Erfordernis der Planaufstellung ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Zudem ist auch die Inanspruchnahme der Bauflächen durch die Aufstellung der Bebauungspläne rechtlich nicht zu beanstanden. Die Darstellung und Überprüfung des Bauflächenbedarfs erfolgte bereits im Flächennutzungsplanverfahren. Der Flächennutzungsplan mit den dargestellten Bauflächen R II und R III wurde seinerzeit durch das Regierungspräsidium geprüft und genehmigt. Die Bebauungspläne R II und R III sind demnach gem. § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung für Bebauungspläne, die aus dem Flächen-

nutzungsplan entwickelt sind, ist nicht erforderlich. Eine erneute Bedarfsprüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens hat demnach nicht zu erfolgen. Die höhere Raumordnungsbehörde prüft den Bedarf nur dann vollumfänglich, wenn es sich nicht um einen i. S. d. § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt geltenden Bebauungsplan handelt.

Die Frage, ob der Bedarf für die Ausweisung eines entsprechend großen Baugebiets wie im vorliegenden Fall besteht, unterliegt letztlich der Abwägung durch die Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet eigenverantwortlich ob und in welchem Umfang sie die durch den Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsflächen einer baulichen Entwicklung durch Aufstellung von Bebauungsplänen zugänglich macht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bedarfsbegründung eine zukünftige Entwicklung der Gemeinde vor Augen hat. Eine solche Prognose ist stets mit einer gewissen Unschärfe verbunden, sodass eine rechnerisch exakte Bestimmung des Bedarfs nur sehr schwer darstellbar ist. Dies zeigt auch der Vergleich zwischen den in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Vorausberechnungen des Statistischen Landesamts und der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung. Danach fällt die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung bereits für die Jahre 2022 und 2023 höher aus, als es die Vorausberechnungen prognostiziert haben. Zudem wird die Aufsiedlung der beiden Baugebiete R II und R III nicht wie von der Petentin befürchtet innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Lediglich die Erschließungsarbeiten sollen innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden.

Die gemeinsame Erschließung der Gebiete R II und R III begründet die Gemeinde damit, dass auf diese Weise eine effiziente und wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung erfolgen kann. Hierdurch lassen sich Erschließungskosten senken und die geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen entsprechend ihrer Bemessung nutzen. Die Argumentation der Gemeinde ist plausibel und nicht zu beanstanden.

Die Dauer der kompletten Aufsiedlung der Baugebiete ist trotz des geplanten Baugebots für private Baugrundstücke innerhalb von 8 Jahren nicht vorhersehbar, da eine Bedarfsprognose sich zukünftig verändernde Parameter nicht zuverlässig antizipieren kann. Daher lassen sich auch der zukünftige Bedarf an sozialer Infrastruktur und die damit zusammenhängenden Kosten nicht verlässlich abschätzen. Die Gemeinde ist zudem im Eigentum der Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bebaubar sind. Der Anteil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern im Vergleich zu der Gesamtzahl der Wohneinheiten beträgt im Gebiet R II rund 40 %, im Gebiet R III rund 45 %. Dadurch hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Aufsiedlung der Baugebiete bis zu einem gewissen Grad bedarfsgerecht zu steuern. Die restlichen Grundstücke sind in Privateigentum und können nach Bebauungsplan mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut werden. Die vermeintliche Gefahr der finanziellen Überforderung der Gemeinde durch Folgekosten für die soziale Infrastruktur ist indes nicht nachvollziehbar.

Die Petentin führt aus, dass die Dichte des städtebaulichen Konzepts der Baugebiete R II und R III einer Eigenentwicklerkommune nicht angemessen sei. Hier ist auf die Vorgaben der Raumordnung zu verweisen. Die Dichte ergibt sich aus den Zielen der Raumordnung. Der Regionalplan gibt für die Gemeinde in Bezug auf die Bruttowohndichte unter Ziff. 2.4.0.8. (Z) eine Bruttowohndichte von 55 EW/ha vor. Die Bebauungsplanentwürfe für R II und R III waren gem. § 1 Absatz 4 BauGB demnach an diese Vorgabe anzupassen.

Sofern die Petentin die Umwandlung von Streuobstwiesen beanstandet, ist dazu auszuführen, dass eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 Satz 2 NatSchG dann versagt werden soll, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Insgesamt sind die beiden Bebauungsplanverfahren R II und R III nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

8.5.2025 Der Vorsitzende:

Marwein